

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften der Gewerbeordnung an die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 sowie weiterer gewerberechtlicher Bestimmungen an neue Erkenntnisse.

B. Lösung

Einführung eines § 11 als Generalnorm für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in sämtlichen Abschnitten gewerberechtlicher Verfahren.

Neufassung des § 14 GewO zur Anpassung der Vorschrift an die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderungen der Gewerbeordnung, insbesondere die datenschutzrechtlichen Klarstellungen, den Gewerbetreibenden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 600 03 — Ge 40/93

Bonn, den 30. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß beson-

dere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150 a, § 31 Bundeszentralregistergesetz und § 915 Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 gespeichert oder genutzt werden.

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sollen informiert werden, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Andere Übermittlungen sind nur zulässig, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden.“

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Für die Anzeigen ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung — GewA 1),

2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung — GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung — GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch §§ 6, 19 und 28 Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Arbeitsschutz sowie für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,
4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,
5. die Bundesanstalt für Arbeit zur Wahrnehmung der in §§ 2 Nr. 8, 227 bis 229, 233 a und 233 b Arbeitsförderungsgesetz sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18 bis 33,
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,
7. die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu dem gleichen Zweck

ohne die Feld-Nummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,

8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22, 27 bis 33.

§ 138 Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise Übermittlung von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entsprechend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Datenempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Datenempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens

stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(8) Öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(9) Andere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten sind nur zulässig, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

3. § 33 d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.“

4. In § 33 e wird an Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33 d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.“

5. § 33 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil und Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33 c,

33 d, 33 e und 33 i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbebezüge, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken, die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen und Regelungen über die gleichzeitige Beispielbarkeit mehrerer Spielgeräte treffen,

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen

a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“.

bb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Worte „und der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates“.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

cc) In Nummer 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates“.

dd) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“

6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Buchführung,“ durch die Worte „Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

7. § 34a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „beschäftigten Personen,“ die Worte „über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörde,“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Worte „einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber“ eingefügt.

8. § 34 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Erlaubnis“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese;“.

9. § 34 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „erstatten“ die Worte „und hierbei bestimmte Angaben zu machen“ eingefügt.
- cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,“.
- b) In Absatz 5 Nr. 4 werden nach den Worten „abgeschlossenen Warenverkäufe“ die Worte „oder zu erbringenden Dienstleistungen“ eingefügt.

10. In § 35 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der

- Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über
1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
 2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungs Voraussetzungen,
 3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
 - e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,
 - f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
 - g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,
 - h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden."
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,“.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 13. In § 55 c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 11“ ersetzt.
 14. § 55 d wird aufgehoben.
 15. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und es werden die Worte „; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.
 16. In § 60 a Abs. 4 werden die Worte „; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.
 17. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 18. § 105 h Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 19. § 114 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 20. § 120 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“, die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 21. In § 139 b Abs. 5 a Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 22. § 144 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:
 - „g) nach § 34 b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert oder“.
 2. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 34 b Abs. 3 Satz 2 oder § 34 c Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 b Abs. 3, § 34 c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 23. § 145 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. einer auf Grund des § 60 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 f Abs. 1 oder § 33 g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
 24. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit,“ die Worte „insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,“ eingefügt.

25. § 150 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Worte „, inso- weit nur in anonymisierter Form,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. den zuständigen Behörden für die Aufhe- bung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Deutsche Mark beträgt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 einge- fügt, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6:
- „(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidun- gen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.“

26. Nach § 150 a wird folgender § 150 b eingefügt:

„ § 150 b

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wis- senschaftliche Forschung betreiben, und öffentli- che Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforder- lich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffent- liche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird vom Gene- ralbundesanwalt zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entspre- chende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dür- fen nur für die Forschungsarbeit verwendet wer- den, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung des General- bundesanwalts.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung sol- cher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anony-

misieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden kön- nen. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der For- schungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbe- zogene Informationen erhalten hat, darf diese veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeit- geschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift durch den Empfänger die Landesbehörde, die für die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen des Landes zuständig ist, in dem die nicht-öffentliche Stelle liegt. Deren Befugnisse im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 richten sich nach den für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und stehen ihr auch zu, wenn der Empfänger die personenbezogenen Informatio- nen nicht in Dateien verarbeitet.“

27. Dem § 153 a wird folgender Satz angefügt:

„ § 30 Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 nicht entgegen.“

28. In § 155 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermäch- tigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverord- nungen auf oberste Landesbehörden und, ausge- nommen in den Fällen der § 105 h Abs. 2 Satz 1, §§ 114 c und 120 e Abs. 2 Satz 1, auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterste- hende Behörden weiter übertragen können.“

29. In § 33 g erster Teilsatz, § 55 e Abs. 2 Satz 2, § 55 f, § 105 d Abs. 1, § 105 e Abs. 2 erster Teilsatz, § 105 g Satz 1, § 114 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 114 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 114 d, 139 b Abs. 5, Abs. 5 a Satz 1 erster Teilsatz, § 139 h Abs. 1, 2 und 3, § 153 b Satz 1 und § 154 Abs. 4 werden jeweils

a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

c) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,

d) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“,

e) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“

ersetzt.

30. Der Gewerbeordnung werden folgende Anlagen angefügt:

Anlage 1 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie zutreffende Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung
3 Familienname	
4 Vornamen	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
Angaben zum Betrieb	
10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname Vorname(n)	
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.): bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen	
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
19 Anzahl der voraussichtlich in angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:	
Die Anmeldung wird erstattet für	
20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>	
21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
Wegen	
23 Neuerrichtung des Betriebes <input type="checkbox"/> 24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) <input type="checkbox"/>	
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)	

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja, erteilt am/von (Behörde):
	Nein <input type="checkbox"/>	
29	Liegt eine Handwerkskarte bei?	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):
	Nein <input type="checkbox"/>	
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja, erteilt am/von (Behörde):
	Nein <input type="checkbox"/>	
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung:	

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
(Datum)	(Unterschrift)

An die entgegennehmende
Gemeinde

Anlage 2 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie zutreffende Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung
--------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

3 Familienname	4 Vornamen
-----------------------	-------------------

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)

6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
-----------------------	----------------------------------------

8 Staatsangehörigkeit deutsch andere:

9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
------------------------------------------------------------	----------------------------

Angaben zum Betrieb **10** Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)
Familienname Vorname(n)

12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
--------------------------------------------------------------------	----------------------------

13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
------------------------------------------------------------------------	----------------------------

14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

15 wird neu ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.): bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.

16 wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.): bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.

17 Datum der Änderung, Erweiterung od. Verlegung

18 Art des umgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

23 Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--

24 Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

25 Verlegung des Betriebes <input type="checkbox"/>	
------------------------------------------------------------	--

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	----------------------------------------------------------------

29 Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer): Nein <input type="checkbox"/>
------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein <input type="checkbox"/>
--------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/>	enthält folgende Auflage oder Beschränkung:
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32 _____ (Datum)	33 _____ (Unterschrift)
----------------------------	-----------------------------------

An die entgegennehmende Gemeinde

Anlage 3 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut leserbar ausfüllen sowie zutreffende Kästchen ankreuzen.	
<p>Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken <input type="checkbox"/> gemacht.</p>			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2
3		4	
5			
6	7		
8			
9			Telefon-Nr. Telefax-Nr.
Angaben zum Betrieb		10	
11			
12		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
13		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
14		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
15			
17			
18			19
Die Abmeldung wird erstattet für		20	
Wegen		21	
		22	
23		24	
25		26	
27			

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32	33
_____ (Datum)	_____ (Unterschrift)

An die entgegennehmende
Gemeinde

Artikel 2**Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes**

Das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „führen“ die Worte „und dabei Daten über Geschäftspartner aufzuzeichnen“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gaststättengesetzes**

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.“
2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht,“.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der

im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind der Inhaber und der Leiter des Unternehmens.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften dies zulassen.“

3. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Firma“ das Wort „Name,“ eingefügt und die Worte „kammerzugehörige Unternehmen“ durch das Wort „Kammerzugehörige“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten“ gestrichen.

Artikel 5**Aufhebung von Rechtsverordnungen**

Die Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) und die Ausländer-Reisegewerbeverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) werden aufgehoben.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13 sowie Artikel 4 treten am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**1. Allgemeiner Teil****1.1 Datenschutzrechtlich relevante Vorschriften**

Der Gesetzentwurf verfolgt vorrangig das Ziel, die datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften der Gewerbeordnung sowie anderer Gesetze den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff., NJW 84, 419) anzupassen. Entsprechende Änderungen werden in Artikel 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 e, 9 a, 10, 11 b, 12 a, 13, 24 bis 27, den Artikeln 2, 4 vorgeschlagen.

Die Gewerbeordnung, gewerberechtliche Nebengesetze und Verwaltungsvorschriften der Länder enthalten Regelungen über die Erhebung und Weitergabe der für gewerberechtliche Entscheidungen notwendigen Daten. Dies ist in erster Linie der Fall bei

- der Gewerbeanzeige,
- der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf von Erlaubnissen, bei der Gewerbeunter-sagung,
- den Aufzeichnungspflichten von Kundenda-ten im Rahmen der gewerberechtlichen Über-wachung.

Das o. a. Urteil gab Veranlassung zur Prüfung, ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichend sind oder ob es geboten ist, bestehende Bestimmungen zu verbessern oder neue Vorschriften zu schaffen. Das Ergebnis hat seinen Niederschlag in dem vorliegenden Gesetzentwurf gefunden. Berücksichtigt wurden dabei die tragenden Gründe der Entscheidung, wonach der Bürger ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat, das allerdings nicht schrankenlos gewährleistet ist. Einschränkungen sind im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben; der Verwendungszweck muß bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein. Bei Eingriffen in diese Rechte hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d. h. die Maßnahme muß zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen.

1.2 Sonstige gewerberechtliche Vorschriften

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, für serienmäßig hergestellte Spiele eine „Bauartunbedenklichkeitsbescheinigung“ einzuführen (Artikel 1 Nr. 3, 4) und die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften in § 33 f zu erweitern (Artikel 1 Nr. 5). Durch Änderungen des § 34 b soll auch juristischen Personen die Versteigerer-erlaubnis erteilt werden können (Artikel 1 Nr. 8 c), im übrigen wird dem Antragsteller sowohl in § 34 b als auch in § 36 (Artikel 1 Nr. 11) ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung eingeräumt, nachdem die bislang praktizierte konkrete Bedürfnisprüfung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 (GewA 92, 272) für verfassungswidrig erklärt worden ist. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung zu tragen, wird darüber hinaus die Ermächtigungsnorm des § 36 Abs. 3 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften konkretisiert. Durch Erweiterung des § 34 c Abs. 5 soll die Darlehensvermittlung im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden (Artikel 1 Nr. 9 b). Nachdem bereits durch die Dritte Verordnung zur Änderung gewerberechtl-icher Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) Ausländer bei der Ausübung des Reise-gewerbes Deutschen gleichgestellt wurden, kann § 55 d aufgehoben werden (Artikel 1 Nr. 14, 23). Verschiedene Vorschriften der Titel II und III, die die Landesregierung jeweils ermächtigen, Rechtsverordnungen mit der Möglichkeit der Delegationsdelegation zu erlassen, sollen vereinfacht werden (Artikel 1 Nr. 11 c, 12 b, 15 b bis 18, 19 b, 20 b, 28). Durch Änderung des § 6 GastG (Artikel 3) sollen die Gastwirte aus Gründen des Jugendschutzes verpflichtet werden, zumindest ein billiges alkoholfreies Getränk anzubieten.

Im übrigen wird das Gesetzesvorhaben zum Anlaß genommen, die Bezeichnungen der Bundesministerien entsprechend dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 zu verschieben (neben anderem enthalten in Artikel 1 Nr. 5 bis 9, 15, 19 bis 21, 29, Artikel 2, 3).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

- 1.3 Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderungen der Gewerbeordnung, insbesondere die datenschutzrechtlichen Klarstellungen, den Gewerbetreibenden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

2. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11)

§ 11 ist die Kernvorschrift der neuen Regelung. Sie hat Geltung sowohl für die Gewerbeordnung als auch für gewerberechtliche Nebengesetze, soweit § 6 GewO oder spezialgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, wobei Absatz 1 Satz 4 klarstellt, daß es sich bei § 14 um eine selbständige Norm handelt. Die Vorschrift ist als Generalnorm ausgestaltet, so daß sie der zuständigen öffentlichen Stelle (in erster Linie zuständige Behörde, bei Bestellungen nach § 36 GewO auch zuständige Industrie- und Handelskammer) die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in sämtlichen Verfahrensabschnitten überwachungsrechtlicher Tätigkeit unter den genannten Voraussetzungen ermöglicht, ohne daß es etwa einer weiteren Umsetzung durch Spezialnormen bedarf. Die hier verwandten datenschutzrechtlichen Begriffe entsprechen denen des § 3 BDSG.

Zu Absatz 1

§ 11 Abs. 1 Satz 1 legt den Anwendungsbereich der Norm fest: Erhebung personenbezogener Daten bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren, d. h. Überwachung des Gewerbetreibenden, Erlaß von Bescheiden in Erlaubnis-, Bestellungs-, Rücknahme-, Widerrufs-, Untersagungs- und Wiedergestattungsverfahren. Damit die zuständige öffentliche Stelle eine sachgerechte Entscheidung treffen kann, darf sie Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden, aber auch solcher Personen, auf die es für diese Entscheidung ankommt (z. B. des gesetzlichen oder bestellten Stellvertreters, Betriebsleiters, Ehegatten), in dem dafür erforderlichen Umfang erheben.

Der Zweck der Erhebung liegt primär in der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und evtl. weiterer Personen. Erforderlich sind unter Umständen Daten zur Identifizierung dieser Personen, Aussagen über ihren beruflichen Werdegang, die allerdings zumeist auf Grund von Gewerbeanzeigen, erteilten Erlaubnissen etc. bekannt sein werden. Bei den in Satz 1 erwähnten „übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien“ kann es sich beispielsweise um die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, geordnete Vermögensverhältnisse i. S. des § 34 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 34 c Abs. 2 Nr. 2 oder besondere Sachkunde i. S. des § 36 Abs. 1 Satz 1 handeln. Nur ausnahmsweise wird man daher derartige Daten ergänzend erfragen müssen. Im Vordergrund stehen dagegen Daten aus bereits abgeschlossenen (aber noch nicht in die Register eingetragen) oder sonst anhängigen Verfahren, die daher in Satz 2 im einzelnen aufgeführt sind. Die Gewerbeüberwachungsbehörden, die den ihrer Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt in eigener Kompe-

tenz ermitteln, sind insbesondere im Rahmen von Untersagungsverfahren auf die Kenntnis auch lediglich anhängiger Verfahren angewiesen. Denn soweit es sich bei letzteren um Rücknahme-, Widerrufs- oder Untersagungsverfahren handelt, können die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse von Bedeutung für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im ersteren Verfahren sein. Im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen wird das gewerberechtliche Verwaltungsverfahren im übrigen regelmäßig ausgesetzt, wenn bekannt wird, daß gegen den Betroffenen z. B. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft. Wichtig ist auch die Übermittlung von Daten, die dem Steuer- und dem Sozialgeheimnis unterliegen. In der Praxis stellt die Gewerbeuntersagung wegen Nichtabführens von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen den Hauptanwendungsfall des Untersagungsverfahrens dar, so daß die Gewerbeüberwachungsbehörden auf die Kenntnis der entsprechenden Daten dringend angewiesen sind. Ob diese Daten von den hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, richtet sich nach § 30 AO und § 35 SGB I in Verbindung mit den hierzu ergangenen Erlassen. Insbesondere bei der Erteilung von Reisegewerbekarten für Ausländer sowie bei Erlaubnisverfahren für juristische Personen, deren gesetzliche Vertreter Ausländer sind, können auch Daten aus ausländer- bzw. arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren von Bedeutung sein.

Satz 3 stellt klar, daß der Vorrang bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (z. B. das Steuer- und Sozialgeheimnis) gewahrt bleibt, Satz 4 grenzt das Gewerbeanzeigenverfahren nach § 14 wegen seiner speziellen Anforderungen von den Verfahren des § 11 ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß die Daten primär beim Betroffenen zu erheben sind. Betroffener ist derjenige, um dessen Daten es geht, also in erster Linie der Gewerbetreibende, d. h. die natürliche oder juristische Person, die das Gewerbe ausübt, bzw. die geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft. Bei juristischen Personen ist Adressat der gesetzliche Vertreter (u. a. Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG). Da sich der Gewerbetreibende die Unzuverlässigkeit Dritter unter bestimmten Voraussetzungen als eigene anrechnen lassen muß, können für gewerberechtliche Verfahren aber auch Daten dieser Personen, die somit ebenfalls Betroffene i. S. der o. a. Vorschrift sind, von Bedeutung sein. In Betracht kommen auf Grund der Rechtsprechung und Literatur zum Begriff der Zuverlässigkeit in erster Linie der Ehegatte, Stellvertreter des Gewerbetreibenden und Betriebsleiter, ferner — in speziellen Gewerbebranchen — Geschäftspartner (Verpfänder gestohlener Ware) und Arbeitnehmer (z. B. Bewachungspersonal).

Abweichungen läßt Satz 2 zu. Entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 2 BDSG wird in bestimmten Ausnahmefällen die Erhebung von Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen zugelassen. Bei anderen Personen oder Stellen dürfen sie hiernach

erhoben werden, wenn die Entscheidung eine Erhebung bei ihnen erforderlich macht, beispielsweise der Betroffene über den zu klärenden Sachverhalt keine Angaben machen kann, eine Information verweigert oder der Verdacht besteht, daß er falsche Informationen gegeben hat (Nummer 1) oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Nummer 2). In diesen Fällen hat die erhebende Stelle, wie auch in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BDSG vorgesehen, eine Abwägung zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an der Erhebung der Daten bei ihm selbst und dem Interesse der Behörde an der Beschaffung dieser Informationen auch bei anderen Stellen vorzunehmen. So könnte der Betroffene es beispielsweise in einem Erlaubnisverfahren vorziehen, daß von der Einholung von Daten bei einem Dritten abgesehen wird, womit er allerdings die Ablehnung seines Antrages wegen unvollständiger Sachaufklärung in Kauf nimmt. Die Erhebungsbefugnis der zuständigen öffentlichen Stelle schließt allerdings nicht die Übermittlungsbefugnis des Dateninhabers ein. In Satz 3 wird sie daher für Dritte, soweit es sich um nicht-öffentliche Stellen handelt, ausdrücklich ausgesprochen. Für öffentliche Stellen kann eine entsprechende Regelung hier nicht getroffen werden. Deren Befugnisse richten sich entweder nach vorrangigen Spezialgesetzen oder nach den datenschutzrechtlichen Übermittlungsvorschriften des Bundes (s. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 BDSG) oder des jeweiligen Landes.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz stellt klar, daß die zuständige Behörde unbeschadet des Absatzes 2 Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, dem Bundeszentralregister und dem Schuldnerverzeichnis direkt einholen kann.

Zu Absatz 4

Es wird abschließend geregelt, daß die von den öffentlichen Stellen nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten nur zur Durchführung der in Absatz 1 erwähnten gewerberechtlichen Vorschriften und Verfahren gespeichert und genutzt (s. hierzu § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 6 BDSG) werden dürfen. Die Verarbeitung im übrigen ist in den Absätzen 5 und 6 geregelt.

Zu Absatz 5

Hierdurch soll die Übermittlung der nach den Absätzen 1 und 3 gewonnenen Daten abschließend geregelt werden. Nach Satz 1 können öffentliche Stellen, die aus den dort im einzelnen dargelegten Gründen beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Ergebnis ist der Tenor der behördlichen Entscheidung, möglich ist aber auch die Mitteilung der tragenden Gründe. Unzulässig wäre hiernach die Überlassung des gesamten Vorganges. Sinn dieser Maßnahme ist es, der Behörde, die z. B. in ein Zulas-

sungs-, Rücknahme-, Widerrufs- oder Untersagungsverfahren eingeschaltet war oder es ausgelöst hatte, den aktuellsten Informationsstand zu verschaffen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, z. B. bei Anfragen anderer Stellen aktuelle Informationen über einen Gewerbetreibenden geben zu können. Die Vorschrift ergänzt insoweit beispielsweise § 35 Abs. 4 GewO, der zwar vorschreibt, vor einer Untersagung Aufsichtsbehörden, Industrie- und Handwerkskammern zu hören (s. hierzu auch Artikel 1 Nr. 10), aber über eine nachträgliche Information dieser Stellen keine Regelung enthält. Nach Satz 2 sollen öffentliche Stellen, auch wenn sie etwa aus Gründen der Eilbedürftigkeit im Verfahren nicht beteiligt waren, die Entscheidungen erhalten, an deren Vollzug sie im weitesten Sinne mitzuwirken haben. So soll die Handwerkskammer von einer Untersagung informiert werden, um den Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle löschen zu können, ferner die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer von einer Teiluntersagung, mit der z. B. die Beschäftigung weiblicher Lehrlinge untersagt wird, auf Grund ihrer Zuständigkeiten für die Registrierung von Berufsausbildungsverträgen und bei der Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung von Ausbildern. Weitergehende Übermittlungen an öffentliche wie auch nicht-öffentliche Stellen sind den nach Absatz 1 zuständigen Stellen nach Absatz 5 Satz 3 untersagt, soweit sie nicht durch Spezialvorschriften ausdrücklich für zulässig erklärt werden (z. B. Mitteilungen an das Gewerbezentralregister nach § 153a GewO). Satz 4 begrenzt das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht auf den Übermittlungszweck. Darüber hinaus darf der Empfänger von diesen Daten daher keinen Gebrauch machen.

Zu Absatz 6

Für die Verarbeitung der Daten im übrigen, also das Verändern, Sperren und Löschen sollen die Datenschutzgesetze der Länder ergänzend gelten.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Allgemeines

Die Gewerbeanzeige nach § 14 hat seit jeher nicht nur den Zweck, der zuständigen Behörde, der die Anzeige nach Absatz 1 zu erstatten ist, Aufschluß über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen, sondern auch andere Behörden und Stellen zu unterrichten, die auf die Kenntnis der anzeigepflichtigen Tatbestände angewiesen sind, um die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erfüllen zu können. Seit Jahrzehnten werden daher Kopien von einschlägigen Anzeigen an die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft, das Finanzamt u. a. zur Erfüllung der bei ihnen anfallenden berufsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, statistischen, steuerrechtlichen usw. Aufgaben weitergeleitet. Damit diese von den für sie hiernach in Betracht kommenden Anzeigen lediglich die Daten erhalten, die für

die rechtmäßige Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich sind, werden derzeit entsprechend präparierte Formularsätze verwendet. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren sind die Datenweiterleitungsvorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes i. V. m. Nummer 6.4.1 der von den Landeswirtschaftsministerien erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Behandlung von Anzeigen nach den §§ 14 und 55c Gewerbeordnung. Daneben können Daten aus den Gewerbeanzeigen auch nicht-öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Datenschutzgesetze der Länder zugänglich gemacht werden.

Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens ist mehrfach von den Landesdatenschutzbeauftragten in Zweifel gezogen worden. Diese sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 14 behoben werden. Den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, wonach sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung klar und für den Bürger erkennbar aus dem Gesetz ergeben sowie der Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein müssen, soll durch entsprechende gesetzliche Regelungen in den Absätzen 5 bis 11 Rechnung getragen werden. Als Konsequenz dessen sind Form und Inhalt der Anzeigenvordrucke, die bislang Gegenstand der Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) waren, im Gesetz selbst, nämlich dem neuen § 14 Abs. 4, niedergelegt.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3, 4)

Mit Satz 3 wird der primäre Zweck des Anzeigeverfahrens, der zuständigen Behörde die Gewerbeüberwachung zu ermöglichen, festgelegt. Satz 4 schränkt die Verwendung der Daten auf diesen Erhebungszweck ein, wobei ausdrücklich klargestellt wird, daß die Weiterleitung der Daten von der Gemeinde an den Landkreis beispielsweise zur Überprüfung von Vertrauens- und überwachungsbedürftigen Gewerben hiernach zulässig ist. Die Erhebung verfolgt darüber hinaus den Nebenzweck, die Daten bestimmten öffentlichen wie auch nicht-öffentlichen Stellen zugänglich machen zu können, wenn die Voraussetzungen der Absätze 5ff. erfüllt sind.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4 in Verbindung mit Nummer 30

Form und Inhalt der Anzeigenvordrucke werden unter Übernahme der entsprechenden Regelung in der vorstehend erwähnten Verordnung vom 19. Oktober 1979 bestimmt. Die Verordnung ist damit obsolet und soll aufgehoben werden (s. Artikel 5).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bisherigen Anforderungen an die farbliche Gestaltung der Formulare aufgegeben. Immer mehr Behörden setzen bei der Verarbeitung der Daten elektronische Datenträger ein, teilweise werden die Daten von

der Behörde sogar direkt auf Grund der Angaben des Gewerbetreibenden (ohne daß dieser ein Formular einreicht) in diese Geräte eingegeben. Ein Ausdruck auf farblich unterschiedlichen Formularen wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Diese können vermieden werden, da die drei Formulare für die Gewerbean-, -um- und -abmeldung durch anderweitige drucktechnische Vorkehrungen unterscheidbar gestaltet werden können.

Zu Absatz 5

Es werden die öffentlichen Stellen, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten können, sofern sie hierfür Bedarf anmelden, der Zweck der Übermittlung sowie die jeweils in Betracht kommenden Daten aus den Anzeigenvordrucken festgelegt.

Nach § 138 Abgabenordnung erfüllen Gewerbetreibende, die der zuständigen Behörde eine Anzeige nach § 14 GewO erstattet haben, gleichzeitig ihre steuerliche Anzeigepflicht; die zuständige Behörde hat das Finanzamt über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten. Eine weitere Übermittlungsregelung hierzu im Rahmen des § 14 Abs. 5 erübrigt sich daher. Damit § 14 Abs. 5 nicht als abschließende Regelung verstanden wird, bringt Satz 2 einen klarstellenden Hinweis auf § 138 Abgabenordnung. Andere spezielle Datenübermittlungsvorschriften (s. Absatz 9) ohne Bezug auf das Anzeigeverfahren nach § 14, z. B. diejenige nach § 6 AuslDÜV, bleiben selbstverständlich ebenfalls unberührt, ohne daß dies im Gesetzestext an dieser Stelle erwähnt zu werden braucht.

Zu Absatz 6

Sonstigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus fallweise unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die genannten drei Grunddaten zugänglich gemacht werden. Nach Satz 2 können sämtlichen Behörden weitere Daten zugänglich gemacht werden, wenn die im einzelnen niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 7

Die Gewerbeanzeigen werden seit jeher innerhalb der Verwaltung einer Kommune den sachlich betroffenen Ämtern zugeleitet (z. B. Bauamt, Lebensmittelüberwachungsbehörde), die zur Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben zumindest die drei in Absatz 6 Satz 1 genannten Grunddaten benötigen. In Anlehnung an § 18 Abs. 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) wird dies durch Absatz 7 Satz 1 weiterhin zugelassen. Dadurch wird — über die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 1 Satz 4 hinaus — eine Übermittlung der Daten mit Zweckänderung ermöglicht. Mit der Verwaltungseinheit ist die jeweilige Gemeinde (bei Stadtstaaten die Bezirksbehörde) gemeint.

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird in den neueren Datenschutzgesetzen der

Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom Vorliegen einer besonderen bundes- oder landesrechtlichen Ermächtigungsnorm abhängig gemacht. Da ein bundesweites Bedürfnis für ein automatisiertes Abrufverfahren für die Ämter innerhalb einer Kommune besteht, wird diese Möglichkeit durch Satz 2 eröffnet. Die Sätze 3 bis 5 enthalten Vorschriften über die Protokollierung der Abrufe. Die Protokollierung dient der nachträglichen Überprüfung, ob die Abrufe zulässig waren. Die Pflicht der am Abrufverfahren beteiligten Stellen, die nach § 9 BDSG bzw. den entsprechenden Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 8

Die Gewerbeanzeigen bilden kein öffentliches Register. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Angaben aus Gewerbeanzeigen besteht nicht. Die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörden, die dabei insbesondere die Datenschutzvorschriften zu beachten haben. Absatz 8 läßt die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen zu. Dabei dürfen die schon mehrfach erwähnten drei Grunddaten übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Da, abweichend von Absätzen 5 und 6, nicht auf eine regelmäßige bzw. fallweise Datenübermittlung abgestellt wird, läßt Satz 1 beides zu, wenn die dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen sowohl Einzelauskünfte als auch Gruppenauskünfte, z. B. an Berufsverbände, Adreßbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien usw. Weitere Daten können nicht-öffentlichen Stellen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 übermittelt werden, wobei der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse glaubhaft machen muß. Ein rechtliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Auskünfte auf Grund eines abzuschließenden Kreditvertrages erforderlich sind. Bei der Abwägung, ob das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt, könnte beispielsweise die Regelung des § 21 Abs. 5 MRRG von Bedeutung sein, wonach die Anschrift besonders gefährdeter Personen nicht preisgegeben werden darf. Auf die in den Sätzen 1 und 2 geforderten Voraussetzungen, so auch auf die Abwägung der beiderseitigen Interessenlage nach Satz 2, kommt es übrigens nicht an, soweit der Gewerbetreibende in die Erteilung der Auskunft eingewilligt hat. Da es sich hierbei um einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz handelt, konnte seine Erwähnung im vorliegenden Zusammenhang unterbleiben.

Zu den Absätzen 9 bis 11

Die Absätze 9 und 10 treffen Regelungen, die § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechen; auf die dortige

Begründung wird insoweit verwiesen. Nach Absatz 11 sollen für die in § 14 — abgesehen von der Zweckbindung in Absatz 1 Satz 4 — nicht geregelten Datenverarbeitungsschritte (Verändern, Sperren, Löschen) die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen der Länder gelten.

Zu den Nummern 3, 4 (§§ 33 d, 33 e)

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung (BT-Drucksache 12/4488), auf dem die hier behandelten Vorschläge aufbauen, wird die Zahl der sog. anderen Spiele, für die das Bundeskriminalamt noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen muß, erheblich einschränken. Wie in der Begründung ausgeführt, werden gefahrlose Formen unterhaltsamer Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit übrig bleiben, insbesondere neuere, elektronisch gesteuerte und manipulationssichere Spiele. Hierbei wird es sich vornehmlich um solche Spiele handeln, die aus Geldspielgeräten entwickelt worden sind. Sofern Identität zwischen Muster- und Nachbauspiel garantiert ist, soll für derartige andere Spiele entsprechend der für Geldspielgeräte geltenden Rechtslage in § 33 e eine „Bauartunbedenklichkeitsbescheinigung“ eingeführt werden, so daß die erforderlichen Prüfungen seitens des Bundeskriminalamtes sich auf das Musterspiel beschränken können. Für Nachbauten sollen dem Hersteller Kopien der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden, die wiederum Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 sind. Einzelheiten zur Durchführung werden zu gegebener Zeit in der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen getroffen.

Zu Nummer 5 (§ 33 f)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

In dem einleitenden Satzteil des Absatzes 1 wird die Verordnungsermächtigung auf § 33 i (Spielhallen) ausgeweitet, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 9. Oktober 1984 (Gewerbearchiv 1985, 62) Zweifel an dem Anwendungsbereich geäußert hatte. Ferner soll der Ordnungsgeber ermächtigt werden, Regelungen über die gleichzeitige Bespielbarkeit mehrerer Spielgeräte zu treffen. Auf diese Gesetzeslücke war schon in der Begründung (BR-Drucksache 496/85, S. 6) zur Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2244) aufmerksam gemacht worden. Auch der Deutsche Bundestag fordert in seinem Beschluß vom 20. April 1989 zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten (BT-Drucksachen 11/3999, Nr. II 7, 11/4244), das gleichzeitige Bespielen von mehr als zwei Geräten zu verhindern. Eine entsprechende Verpflichtung enthält zwar die freiwillig

lige selbstbeschränkende Vereinbarung der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen vom 15. November 1989 (BT-Drucksache 11/6224, S. 12). Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 9. September 1992 (BT-Drucksache 12/3232, S. 6) blieb sie allerdings weitgehend von den Automatenaufstellern unbeachtet. Sofern auch die inzwischen von den Aufstellerverbänden eingerichtete Schiedskommission die Umsetzung dieser Forderung nicht sicherstellen kann, soll in der Spielverordnung von der Ermächtigung entsprechender Gebrauch gemacht werden.

Im übrigen werden die Bezeichnungen der Ministerien versächlicht; auf die Begründung zu Nummer 29 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3, 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 33f Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b ermächtigt die Bundesministerien für Wirtschaft sowie des Innern (deren Bezeichnungen bei dieser Gelegenheit versächlicht werden, s. Doppelbuchstaben aa und cc), Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Bauartzulassungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu erlassen. Die Höchstgebühren sind dort festgelegt und werden in den entsprechenden Vorschriften der Durchführungsverordnungen (§ 17 Spielverordnung, § 6 Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen) wiederholt. Diese Doppelregelung soll aufgegeben werden (s. Doppelbuchstaben bb und dd), wie dies bei der Neufassung des Eichgesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in dessen § 14 verwirklicht worden ist. Die Vorschriften über die Gebührenbemessung werden damit zugunsten der allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung von Gebühren in § 3 des Verwaltungskostengesetzes aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die Obergrenzen für die Gebühren, da sie immer wieder im Hinblick auf die Kostenentwicklung eine Anpassung des Gesetzes erfordern. Sie sollen in den Rechtsverordnungen festgelegt werden.

Zu Nummer 6 (§ 34)

§ 34 Abs. 2 Nr. 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, den Pfandleiher durch Rechtsverordnung zur Buchführung zu verpflichten. Hiervon ist durch § 3 Abs. 1 Pfandleiherverordnung u. a. dadurch Gebrauch gemacht worden, daß der Pfandleiher über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln hat. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 muß

aus diesen Aufzeichnungen u. a. der Vor- und Familienname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders ersichtlich sein. Im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 4 über die Auskunft und Nachschau soll hierdurch der Absatz gestohlener Ware unter Vorschieben eines Pfandleihgeschäfts erschwert werden. Datenschutzrechtlich zweifelhaft ist, ob diese Regelung durch die Ermächtigung gedeckt ist. Dem soll durch die Erweiterung der Rechtsgrundlage Rechnung getragen werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Im übrigen wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht.

Zu Nummer 7 (§ 34 a)

Zu Buchstabe a

Es wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht.

Zu Buchstabe b

§ 5 Satz 2 Bewachungsverordnung verpflichtet den Gewerbetreibenden, Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewachungspersonen, die er beschäftigen will, der Erlaubnisbehörde zu melden. Der Behörde soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals zu überprüfen. Es ist zweifelhaft, ob diese notwendige Maßnahme von der Ermächtigungsgrundlage des § 34 a Abs. 2 gedeckt ist; die Nummer 2 soll daher entsprechend erweitert werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, der Behörde in sonstigen den Geschäftsbetrieb betreffenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen (§ 34 a Abs. 2 Nr. 3 GewO i. V. m. § 12 BewachV), beispielsweise nunmehr auch über die Auftraggeber (s. nachstehend Buchstabe c). Dies gilt gleichermaßen in den Fällen des Artikels 1 Nr. 6, 8, 9, 11 und 12 sowie des Artikels 2.

Zu Buchstabe c

Es wird eine der Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb entsprechende Regelung getroffen.

Zu Nummer 8 (§ 34 b)

Zu den Buchstaben a, b

Die Grundstücksversteigerung hat kaum praktische Bedeutung, da eine wirksame Übereignung nur unter notarieller Mitwirkung erfolgen kann. Durch die umfassende Gestaltung des Absatzes 1 kann Absatz 2 als Beitrag zur Deregulierung aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Nach § 34 b Abs. 3 Satz 1 kann nur natürlichen Personen die Versteigerererlaubnis erteilt werden,

juristische Personen sind davon ausgeschlossen. Begründet wurde diese Regelung mit dem dem Versteigerer entgegenzubringenden besonderen Vertrauen. In der Praxis spielt dieses Argument jedoch keine große Rolle, da auch im Fall der Zulassung juristischer Personen die Versteigerungen selbst tatsächlich nur von natürlichen Personen durchgeführt werden können, die, um die Erlaubnis ihres Arbeitgebers nicht zu gefährden, ebenfalls zuverlässig sein müssen. Eine generelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Falle der Zulassung juristischer Personen zum Versteigerergewerbe ist daher nicht zu befürchten. Daher soll durch Änderung des § 34 b Abs. 3 die Beschränkung auf natürliche Personen aufgehoben werden. Dagegen bleibt die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach Absatz 5 nur natürlichen Personen vorbehalten.

Zu Buchstabe d

Besonders sachkundigen Versteigerern wird ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung eingeräumt, da die bislang praktizierte Bedürfnisprüfung nach der — zwar zu § 36 ergangenen, aber auch für dieses Rechtsgebiet gleichermaßen bedeutsamen — Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 verfassungswidrig ist. Auf die Ausführungen zu Nummer 11 wird im übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe e

Durch Doppelbuchstabe aa wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht, durch Doppelbuchstabe bb wird — entsprechend der Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — geklärt, daß sich die Buchführungspflicht auch auf die Aufzeichnung einzelner Geschäftsvorgänge sowie der Daten des Auftraggebers bezieht. Im Rahmen der Nachschau kann hierin Einsicht genommen werden. So verpflichtet § 5 Abs. 2 Satz 3 Versteigererverordnung den Versteigerer, bei Versteigerungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Behörde u. a. den Auftraggeber anzugeben und § 5 Abs. 3 Satz 3, der Anzeige ferner solche Urkunden und Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 belegen. Damit soll Umgehungen des § 12 begegnet werden. Durch Erweiterung der Vorschrift wird ferner klargestellt, daß den in die Überwachung eingeschalteten Industrie- und Handelskammern diese Daten übermittelt werden können und ihnen ein eigenständiges Auskunfts- und Nachschauerecht zusteht.

Zu Nummer 9 (§ 34 c)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird die Bezeichnungsform des Ministeriums versächlicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 9 Satz 1 Makler- und Bauträgerverordnung hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Die in Betracht kommenden Daten sind in Satz 3 aufgeführt. Die Erweiterung des § 34 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 soll für diese Datenerhebung eine einwandfreie Rechtsgrundlage schaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird eine der Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb entsprechende Regelung getroffen.

Zu Buchstabe b

Ausgenommen werden sollen vom Geltungsbereich des § 34 c — und somit auch von dem der Makler- und Bauträgerverordnung — nunmehr auch die sog. kreditvermittelnden Dienstleistungserbringer (z. B. Fahr-schulinhaber, Reisevermittler, Ehevermittler), die dadurch den kreditvermittelnden Warenverkäufern gleichgestellt werden. Die Darlehensvermittlung ist nur ein Annex ihrer Haupttätigkeit, sie waren daher ohnehin nur beiläufig der Erlaubnispflicht des § 34 c unterworfen worden. Eine Gleichbehandlung mit den kreditvermittelnden Warenverkäufern verbot sich bis vor kurzem, da nur für diese das Abzahlungsgesetz mit seinen zu Gunsten des Verbrauchers vorgeschriebenen Informationspflichten galt. Nachdem das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), das das Abzahlungsgesetz abgelöst hat, auch kreditierte Dienstleistungen einbezieht, steht der vorgeschlagenen Anpassung nichts mehr im Wege.

Zu Nummer 10 (§ 35)

Es werden die Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsverfahrens, die den nach § 35 Abs. 4 anzuhörenden Stellen zur Kenntnis gegeben werden dürfen, spezifiziert. Der Umfang der zulässigen Information ist durch das Wort „erforderlich“ begrenzt. Unter Umständen kommt die Weitergabe der gesamten Akten in Betracht, die allerdings daraufhin zu sichten sind, ob sämtliche in ihnen enthaltenen Vorgänge für das Votum erforderlich sind; andernfalls sind die nicht benötigten hieraus zu entfernen.

Zu Nummer 11 (§ 36)

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird der bisherige Ermessenstatbestand aufgegeben und den Antragstellern ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bestellung eingeräumt, wenn die Voraussetzungen der besonderen Sachkunde und der Eignung vorliegen. Im Rahmen einer abstrakten

Bedürfnisprüfung obliegt es allerdings weiterhin der zuständigen Bestellungsbehörde, die Sachgebiete festzulegen, für die überhaupt eine Bestellung erfolgen kann. Dadurch wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992 (Gewerbearchiv 1992 S. 272) Rechnung getragen.

Des weiteren soll durch Streichung des Wortes „gewerbsmäßig“ sowie des Satzes 2 der Tatsache Rechnung getragen werden, daß es sich bei der Sachverständigentätigkeit heute häufig nicht um gewerbsmäßige, sondern insbesondere freiberufliche Tätigkeit handelt. Dies trifft insbesondere für solche Sachverständigenzweige zu, die bislang noch dem Gewerbe zugerechnet werden, deren Bestellungs Voraussetzungen jedoch nach den Bestellungsrichtlinien der Industrie- und Handelskammern grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium voraussetzen, z. B. Kraftfahrzeugsachverständige, Bausachverständige. Allerdings wird dadurch auch klargestellt, daß ebenfalls angestellte Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, öffentlich bestellt werden können. Dies ist aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu folgern. In Betracht kommen Angestellte von Sachverständigen, von Sachverständigenorganisationen und von sonstigen Arbeitgebern oder Dienstherrn. In zahlreichen Fällen können Sachverständige für eine öffentliche Bestellung und damit für eine gerichtliche Tätigkeit nur noch aus dieser Berufsgruppe gewonnen werden. Sachkundige Personen sind oft nur noch unter Sachverständigen im Angestelltenverhältnis zu finden, beispielsweise Professoren von Fachhochschulen, Ingenieure von Unternehmen oder Angestellte von Prüfungsgesellschaften und Prüfanstalten des öffentlichen Rechts. Aber auch öffentlich bestellte Sachverständige selbst sind zunehmend gezwungen, dem verstärkten Wettbewerb in einem gemeinsamen Binnenmarkt dadurch zu begegnen, daß sie ihren Geschäftsbetrieb erweitern und mit qualifizierten Angestellten zusammenarbeiten, die auf Grund der derzeitigen Rechtslage als Hilfskräfte nur zuarbeiten, nicht aber selbst Gutachten erstellen dürfen.

Satz 1 ist damit Bestellungsgrundlage für selbständige und angestellte Sachverständige, wobei die Sachverständigentätigkeit gewerbsmäßig, freiberuflich, nebenberuflich oder in der Funktion als Angestellter ausgeübt werden kann.

Im neuen Satz 2 (dem bisherigen zweiten Satzteil des Satzes 1) wird der Inhalt des Eides festgelegt. Um das bewährte Institut der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu bewahren und um im Hinblick auf dessen Öffnung für die vorerwähnten Angestellten die objektive und neutrale Erbringung der Sachverständigenleistungen weiterhin sicherzustellen, sind die Sachverständigen künftig darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden, so daß insbesondere jegliche Einflußnahme ihrer Arbeitgeber ausgeschlossen ist, die dieses Ziel gefährden könnte. Damit wird deutlich gemacht, daß nicht jeder Angestellte zum Sachverständigen bestellt werden kann, sondern

nur derjenige, der quasi selbständig ist, womit das überkommene Verständnis dieser Vorschrift, die den wirtschaftlich selbständigen Sachverständigen in den Mittelpunkt stellt, zeitgemäß fortentwickelt wird.

Als neuer Satz 3 wird eine Regelung eingeführt, die der Bestellpraxis der Industrie- und Handelskammern nach der Mustersachverständigenordnung Rechnung tragen und eine inhaltliche Beschränkung z. B. auf bestimmte Bereiche sowie die zeitliche Befristung und Erteilung mit Auflagen ermöglichen soll.

Zu Buchstabe b

Um den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 80 GG zu entsprechen, wird die Ermächtigungsnorm konkretisiert. Durch den Gebrauch des Wortes „insbesondere“ wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß durch Verordnung oder Satzungsrecht weitere Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen normiert werden können. Die unter den Nummern 1, 2 und 3 aufgezählten Voraussetzungen, Befugnisse und Verpflichtungen finden sich üblicherweise in den bestehenden Landesverordnungen und Satzungen der Bestellungsbehörden; ihre Zulässigkeit ist weitgehend durch Rechtsprechung abgesichert. Neu aufgenommen wurde die Regelung in Buchstabe h, wonach die Bestellungsbehörde die behördliche Nachschau durchführen kann. Dadurch soll u. a. gewährleistet werden, daß bei Beschwerden über die Gutachten eines Sachverständigen die Bestellungsbehörde in alle Gutachten Einsicht nehmen kann und dabei auch die Namen der jeweiligen Auftraggeber und die Werte der jeweils begutachteten Objekte erfährt. Diese Einsichtnahme in die Gutachten des Sachverständigen ist nicht zuletzt auch für die Einleitung von Widerrufungsverfahren von Bedeutung, da die Bestellungsbehörde für die Begründung des Fehlverhaltens von Sachverständigen beweispflichtig ist.

Zu Buchstabe c

§ 36 Abs. 4 Satz 1 ermächtigt die Landesregierungen, die Ermächtigungen nach § 36 Abs. 1 bis 3 auf die obersten Landesbehörden zu übertragen. Vergleichbare Delegationsermächtigungen enthalten § 38 Satz 2, § 56 Abs. 2 Satz 2, § 60a Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2. Nach der geltenden Fassung dieser Vorschriften bedarf es jeweils zweier Rechtsverordnungen, wenn die betreffende Regelungsbefugnis auf Behörden unterhalb der Ebene der obersten Landesbehörde übertragen werden soll. Um den Ländern zu ermöglichen, die Ermächtigung direkt auf Behörden unterhalb der Ebene der obersten Landesbehörde zu übertragen, ohne daß letztere zwischengeschaltet werden müssen, soll im neuen § 155 Abs. 3 (s. Nummer 28) eine entsprechende allgemeine Delegationsbefugnis geschaffen werden. § 36 Abs. 4 Satz 1 soll daher ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen in den o. a. Vorschriften aufgehoben werden.

Der bisherige Satz 2 wird dieser Rechtslage angepaßt. Die dort erwähnten Körperschaften des öffentlichen

Rechts sind befugt, die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen, wenn die Landesregierungen weder materielle Regelungen nach Absatz 3 getroffen noch von der Delegationsbefugnis des § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben und dadurch dokumentieren, daß einer Regelung durch Satzungsrecht der Körperschaften nichts im Wege steht.

Zu Nummer 12 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Es wird eine der Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb entsprechende Regelung getroffen. Hierbei wird zwischen Geschäftspartnern als den gewerblichen und Kunden als den privaten Vertragspartnern des Gewerbetreibenden unterschieden. Dritte sind demgemäß solche Personen, mit denen er in keinen Geschäftsbeziehungen steht.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe c.

Zu Nummer 13 (§ 55 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 14 (§ 55 d)

Nach § 55 d Abs. 1 ist Ausländern das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung gestattet. Durch die auf dieser Grundlage ergangene Ausländer-Reisegewerbeverordnung i.d.F.d.B. vom 9. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1635) wurde die Betätigung von Ausländern — ausgenommen EG-Ausländer — im Reisegewerbe besonderen Beschränkungen unterworfen. So war der Geltungsbereich der Reisegewerbekarte für Ausländer örtlich und zeitlich beschränkt, und ihre Erteilung hing von einer Bedürfnisprüfung ab. Da für derartige Beschränkungen in der Praxis keine Notwendigkeit mehr gesehen wurde, wurde im Vorgriff auf eine Aufhebung des § 55 d durch die Dritte Verordnung zur Änderung gewerblicher Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) der Text dieser Verordnung aufgehoben und durch einen neuen ersetzt, der sämtliche Ausländer bei der Betätigung im Reisegewerbe Deutschen gleichstellte. Grund dafür, daß überhaupt noch eine derartige Regelung getroffen wurde, war, daß § 55 d Abs. 1 den Erlaß einer entsprechenden Vorschrift zwingend vorausgesetzt. Da eine Sonderregelung in bezug auf die Betätigung von Ausländern im Reisegewerbe nicht mehr berechtigt ist, kann § 55 d nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

Zu den Nummern 15 bis 21 (§§ 56, 60 a, 67, 105 h, 114 c, 120 e, 139 b)

Es werden die Bezeichnungen der Ministerien versächlicht (Nummern 15, 19 Buchstabe a, Nummer 20 Buchstabe a, Nummer 21) und im übrigen — durch Aufhebung entgegenstehender Vorschriften — die Delegationsbefugnisse entsprechend der Regelung in Nummer 11 Buchstabe c gestrafft (Nummer 15 Buchstabe b, Nummern 16 bis 18, 19 Buchstabe b, Nummer 20 Buchstabe b).

Zu Nummer 22

Die bußgeldrechtlichen Vorschriften werden den Änderungen in Artikel 1 Nr. 8 und 11 angepaßt.

Zu Nummer 23 (§ 145)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 (Aufhebung des § 55 d).

Zu den Nummern 24, 27 (§§ 149, 153 a)

Die Finanzbehörden teilen dem Gewerbezentralregister regelmäßig einzutragende Bußgeldentscheidungen wegen Steuerordnungswidrigkeiten mit. Es ist zweifelhaft, ob diese Übermittlungspraxis mit § 30 Abgabenordnung zu vereinbaren ist, da gemäß Absatz 4 Nr. 2 dieser Vorschrift eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten einer ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung bedarf. Die Erweiterung des § 153 a stellt klar, daß die Übermittlung nicht gegen das Steuergeheimnis verstößt.

Vor der Weiterleitung hat die Behörde bzw. das Gericht gemäß § 153 a zunächst zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine einzutragende Entscheidung handelt. Der Katalog der einzutragenden Bußgeldentscheidungen ergibt sich aus § 149 Abs. 2 Nr. 3. Um zu verdeutlichen, daß auch Bußgeldentscheidungen wegen Steuerordnungswidrigkeiten eintragungsfähig sind, ist ihre ausdrückliche Erwähnung in dieser Vorschrift vorgesehen.

Zu Nummer 25 (§ 150 a)

Zu Buchstabe a

Zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind keine personenbezogenen Einzelangaben, sondern allenfalls anonymisierte Daten, in der Praxis jedoch weitgehend nur statistische Zusammenfassungen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, daß die Vorschrift nicht die Anordnung, sondern die Aufhebung von Geldbußen regelt und es sich bei ihnen, entsprechend dem

bisherigen Verständnis der Vorschrift, um Bußgeldbescheide mit gewerblich-wirtschaftlichem Bezug handeln muß. Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister soll auch ermöglicht werden, wenn die (aufzuhebende) Bußgeldentscheidung weniger als 200 DM beträgt und daher selbst nicht im Gewerbezentralregister eingetragen ist (§ 149 Abs. 2 Nr. 3 am Ende), da auch in diesen Fällen Fragen der gewerberechtl. Zuverlässigkeit und der übrigen in § 149 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte von Bedeutung sein können.

Zu Buchstabe c

Auskünfte über Steuerordnungswidrigkeiten werden auf die Fälle des § 150 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 beschränkt. Die Geheimhaltung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse kann durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen geboten sein (BVerfGE 67, 100/142 ff.). § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO stellt dabei leitbildhaft auf der Ebene des einfachen Rechts als Voraussetzung eines noch verhältnismäßigen Eingriffs in die berührten Grundrechte klar, daß die Offenbarung der Daten zum Zwecke der Abwehr drohender schwerer Nachteile für das allgemeine Wohl erforderlich sein muß. Aus § 30 Abs. 4 Nr. 5 a AO folgt dabei im Umkehrschluß, daß ein solches zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung noch nicht im Hinblick auf die Ahndung bloßen Verwaltungsunrechts gegeben ist. Deshalb wäre beispielsweise eine Übermittlung von Steuerordnungswidrigkeiten im Rahmen einer Behördenauskunft nach § 150 a Abs. 1 Nr. 1 GewO unzulässig. Andererseits könnten die in § 150 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke eine Offenbarung rechtfertigen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 26 (§ 150 b)

§ 150 a enthält eine abschließende Regelung über diejenigen Auskünfte, die aus dem Gewerbezentralregister an Behörden zu erteilen sind. Ein Auskunftsrecht für die wissenschaftliche Forschung ist hiernach nicht vorgesehen. Da sich in der Praxis jedoch ein Bedürfnis für die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister für derartige Zwecke ergeben hat, schafft § 150 b hierfür eine Ermächtigungsgrundlage, die den Anforderungen des Datenschutzes genügt. Übernommen wurde hierfür die beabsichtigte Neufassung des § 42 BZRG.

Zu Nummer 28 (§ 155)

Auf Nummer 11 Buchstabe c wird verwiesen. Die Landesregierungen sollen ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen generell auf Behörden unterhalb der Ebene der obersten Landesbehörden übertragen können. Dies gilt allerdings nicht in den ausdrücklich erwähnten Fällen der §§ 105 h, 114 c und 120 e, in denen die Delegationsbefugnis weiterhin bei den obersten Landesbehörden enden soll.

Zu Nummer 29

Die Änderungen setzen den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46) um, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden.

Zu Nummer 30

Es werden Inhalt und Standort der Anlagen zu § 14 Abs. 4 innerhalb der Gewerbeordnung festgelegt.

Zu Artikel 2 (Blindenwarenvertriebsgesetz)

In Nummer 2 Buchstabe b wird eine dem Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb entsprechende Regelung getroffen; im übrigen werden die Bezeichnungformen der Ministerien versächlicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gaststättengesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue Satz 2 des § 6 GastG soll im Interesse der von verschiedenen Seiten geforderten Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit, verhindern, daß insbesondere jugendliche Gaststättenbesucher ein alkoholisches Getränk bestellen, weil es billiger als die angebotenen nichtalkoholischen Getränke ist, obwohl sie eigentlich lieber ein alkoholfreies Getränk zu sich nehmen würden. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in Österreich und der Schweiz.

Zu Nummer 2

Die Bußgeldvorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 1 wird um Verstöße gegen § 6 Satz 2 erweitert.

Zu Nummer 3

Es werden die Bezeichnungformen der Ministerien versächlicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Allgemeines

Die Änderung des § 9 verfolgt das Ziel, diese Regelung an die datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung anzupassen. Es handelt sich um eine Teilregelung, die sich auf die Erhebung und Verarbeitung der Grunddaten der Kammerzugehörigen beschränkt. Eine umfassende bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung für den gesamten Bereich, in dem Industrie-

und Handelskammern Daten erheben und verarbeiten, wird damit nicht getroffen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiterer, in dieser Vorschrift nicht genannter Daten durch die Industrie- und Handelskammern bleibt zulässig. Dies wird ausdrücklich durch Absatz 3 Satz 2 klargestellt. Die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung richtet sich in diesem Falle nach den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften in den einschlägigen Gesetzen, mit denen den Industrie- und Handelskammern bestimmte Aufgaben übertragen werden; bei deren Fehlen richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder (z. B. folgt aus § 31 Berufsbildungsgesetz i. V. m. den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten von Auszubildenden und kammerzugehörigen Ausbildungsbetrieben durch die Industrie- und Handelskammern).

Zu Nummer 1

Die geltende Fassung des § 9 Abs. 1 erweckt den Eindruck, als ob die Industrie- und Handelskammern nur die dort enumerativ aufgeführten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Tatsächlich benötigen sie jedoch alle Daten, die ihnen die Gewerbeüberwachungsbehörden nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung übermitteln dürfen. Ihnen wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, diese Daten bei den Kammerzugehörigen zu erheben, soweit ihnen die Daten nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus sind sie nach Satz 3 ermächtigt, bestimmte Daten, die nicht in der Gewerbeanzeige enthalten sind, die aber für den Wirtschaftsverkehr wichtig sind, bei den Kammerzugehörigen zu erheben.

Zu Nummer 2

Absatz 3 wird der neuen Formulierung in Absatz 1 angepaßt. Nach Satz 1 dürfen die von den Gewerbeüberwachungsbehörden übermittelten sowie die bei den Unternehmen oder den Finanzbehörden erhobenen Daten nur zur Erfüllung der den Industrie- und

Handelskammern nach dem IHKG übertragenen Aufgaben gespeichert und genutzt werden. Satz 2 stellt klar, daß die Normen des § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4 keine abschließende datenschutzrechtliche Regelung für die Industrie- und Handelskammern darstellen.

Zu Nummer 3

Die Streichung des Textes in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 1. Im übrigen wird der Katalog des Satzes 1 um den Namen des kammerzugehörigen Unternehmens erweitert, weil die bislang dort vorgesehene „Firma“ nur die Bezeichnung des im Handelsregister eingetragenen vollkaufmännischen Unternehmens abdeckt.

Das Konzept dieser Vorschrift bleibt im übrigen unangetastet: Satz 1 ermöglicht, daß die dort aufgezählten Grunddaten von Unternehmen unabhängig von einem Widerspruchsrecht des Kammerzugehörigen an nicht-öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen. Hinsichtlich der übrigen in Absatz 1 genannten Daten ist nach wie vor ein Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe zur Wahrung der Rechte der Kammerzugehörigen gemäß Satz 2 vorgesehen.

Zu Artikel 5 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 2 § 14 Abs. 4 und Nummer 14.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Da bestehende Praktiken legalisiert werden sollen, steht einer kurzfristigen Umsetzung grundsätzlich nichts im Wege. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des § 14 (Artikel 1 Nr. 2) mit Folgeänderung in § 55 c (Artikel 1 Nr. 13) sowie in § 9 IHKG, für die ein Termin nach etwa einem Jahr bestimmt wird, um Verwaltung und Wirtschaft eine angemessene Vorbereitungszeit auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 11 Abs. 1 in Satz 1 nach den Worten „bei der Durchführung gewerbe-rechtlicher Vorschriften und Verfahren“ die Worte „sowie zur Erfüllung von Aufsichtsaufgaben“ einzufügen.

Begründung

Die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach § 139b der Gewerbeordnung setzt u. a. die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten voraus.

Durch die Einführung der Datenverarbeitung in der Arbeitsschutzverwaltung sollen personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und auch solcher Personen, die für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.

Die Beschränkung auf die in § 11 Abs. 1 genannten Kriterien würde dem entgegenstehen, so daß die Ergänzung erforderlich ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11 Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist systemwidrig. § 11 Abs. 1 regelt nur die Erhebungsbefugnis der für gewerberechtliche Verfahren zuständigen Stellen. Ob die befragten Stellen antworten, also Daten übermitteln dürfen, richtet sich nach dem für diese Stellen geltenden Recht. Entgegenstehende gesetzliche Verwendungsregelungen sind daher von der befragten Stelle bei der Prüfung der Übermittlungsbefugnis zu beachten, nicht aber von der erhebenden Stelle.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 Nr. 1 sind die Worte „die Entscheidung“ durch die Worte „die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Ein Verfahren, z. B. zur Überprüfung der Zuverlässigkeit, kann auch ohne Verwaltungsakt enden. Das Wort „Entscheidung“ deutet zu sehr auf einen formellen Verfahrensabschluß mit Außenwirkung hin. Deshalb sollte neutraler auf die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe abgestellt werden (vgl. auch § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a BDSG).

Zu Buchstabe b

Im Falle der Erhebung personenbezogener Daten bei privaten Dritten sollte keine generelle Auskunftspflicht begründet werden. Eine solche Regelung wäre nicht verhältnismäßig; dies gilt in besonderem Maße dann, wenn von der Erhebung beim Betroffenen wegen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen wird. Selbst wenn unter bestimmten eingegengten Voraussetzungen eine Auskunftspflicht festgelegt würde, müßte es Auskunftsverweigerungsrechte entsprechend § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung geben.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll durch die Regelung auch lediglich eine Befugnisnorm für die Übermittlung der Daten geschaffen werden. Eine derartige Befugnisnorm ist im Hinblick auf § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BDSG nicht erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 4 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu prüfen, ob über die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten der erhobenen Daten hinaus nicht zumindest teilweise auch die durch die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zugelassenen zweckdurchbrechenden Nutzungsmöglichkeiten der erhobenen Daten erlaubt werden sollten.

Begründung

Es ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich, warum die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen zweckdurchbrechenden Verarbeitungsmöglichkeiten der erhobenen personenbezogenen Daten (vgl. z. B. § 14 Abs. 2 BDSG) nicht zugelassen sind. Ausgehend davon, daß bei der Auslegung der Regelungen dieses Gesetzent-

wurfs — wie auch des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 11 Abs. 6 BDSG) — der organisatorische Behördenbegriff zugrunde zu legen ist, steht die Regelung auch in Widerspruch zu der in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen Regelung, nach der Daten an andere öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Die Bestimmung in § 11 Abs. 4 würde dazu führen, daß die Daten innerhalb einer Behörde für andere als die in § 11 Abs. 1 genannten Zwecke nicht weitergegeben werden dürften, an andere Behörden jedoch wäre dies nach § 11 Abs. 5 möglich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Worte „sollen informiert werden“ durch die Worte „sind zu informieren“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Treten aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Stelle bestimmte Rechtsfolgen ein und ist die Kenntnis hiervon bei einer anderen öffentlichen Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich, muß die Übermittlung zwingend vorgeschrieben werden.

Zu Buchstabe b

Durch § 11 Abs. 5 Satz 3 wird zum einen klargestellt, daß durch § 11 Abs. 5 Übermittlungen nach besonderen Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen werden. Einer derartigen Klarstellung im Gesetz bedarf es nicht. Andererseits wird durch die Regelung eine ergänzende Anwendung der Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgeschlossen (vgl. z. B. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 BDSG). Insbesondere ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum personenbezogene Daten nicht von den Gewerbebehörden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ohne Anforderung an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, wenn die Unterrichtung der zuständigen Stelle geboten ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 11 Abs. 5 Satz 4 nach den Worten „zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden“ die Worte „oder hätten übermittelt werden dürfen“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und der Anpassung an die übliche datenschutzrechtliche Terminologie.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgenden Sachverhalt zu prüfen:

Die Regelung des § 11 Abs. 5 läßt die Übermittlung von Daten aus gewerberechtlichen Verfahren unter wesentlich engeren Voraussetzungen zu, als sie die Querschnittsregelung des § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen der meisten Landesdatenschutzgesetze anführen. Eine Zweckänderung sollte auch bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 14 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes zugelassen werden, insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 6 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung

Einer Klarstellung in der Gewerbeordnung, daß für das Verändern, Sperren oder Löschen der Daten die Datenschutzgesetze der Länder gelten, bedarf es nicht. Die Datenschutzgesetze der Länder finden nicht nur für diese Phasen der Datenverarbeitung Anwendung, sondern gelten auch im übrigen ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen in der Gewerbeordnung.

Weiter kann die Regelung auch zu Mißverständnissen führen, da zumindest in einigen Ländern z. B. das Verändern personenbezogener Daten für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, sondern in den Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetzen geregelt ist. Für eine hiervon abweichende Regelung durch Bundesrecht sind keine Gründe ersichtlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 GewO) und Nr. 2 (§ 14 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob §§ 11 und 14 GewO der Ergänzung bedürfen, um die notwendige Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.

Begründung

Aus § 11 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 GewO ist zu entnehmen, daß für nicht in § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 genannte Übermittlungen nicht auf die Landesdatenschutzgesetze zurückgegriffen werden kann, die regelmäßig Übermittlungsbefugnisse zur Verfolgung von Straftaten vorsehen. Ob § 161 Satz 2 StPO fast zehn Jahre nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG noch als bereichsspezifische und normenklare „besondere Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 11 Abs. 5 Satz 3 angesehen werden kann, erscheint sehr zweifelhaft; jedenfalls könnte § 161 Satz 2 StPO nur noch unerläßliche Datenübermittlungen unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigen.

Entsprechende Gründe gelten für die Notwendigkeit einer Überprüfung des § 14 GewO.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 4 ist zu streichen.
- b) An die neuen Sätze 3 und 4 ist folgender Satz anzufügen:
- „Sie dürfen auch für solche Zwecke genutzt werden, für die die Daten nach den Absätzen 5 und 6 übermittelt werden dürften.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Es ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich, warum die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen zweckdurchbrechenden Verarbeitungsmöglichkeiten der erhobenen personenbezogenen Daten (vgl. z. B. § 14 Abs. 2 BDSG) nicht zugelassen sind. Ausgehend davon, daß bei der Auslegung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs — wie auch des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 11 Abs. 6 BDSG) — der organisatorische Behördenbegriff zugrunde zu legen ist, steht die Regelung auch in Widerspruch zu der in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen Regelung, nach der Daten an andere öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Die Bestimmung in § 14 Abs. 1 Satz 4 würde dazu führen, daß die Daten innerhalb einer Behörde für andere als die in § 14 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht weitergegeben werden dürften, an andere Behörden jedoch wäre dies nach § 14 Abs. 6 möglich.

Zu Buchstabe b

Die behördeninterne Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die für die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Organisationseinheit ange-

hört, ist entgegen der Regelung in Absatz 7 des Gesetzentwurfs keine Übermittlung und ist daher dort nicht zu regeln.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 3a — neu — GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind

- a) in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 die Worte „für den Arbeitsschutz sowie“ zu streichen,
- b) in § 14 Abs. 5 Satz 1 folgende Nummer 3 a (neu) einzufügen:
- „3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feldnummern 8, 10, 27 bis 31, 33,“.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde muß nach Landesrecht nicht unbedingt für den gesamten Bereich des Arbeitsschutzes zuständig sein. Eine Einengung auf die Landesbehörde, die gleichzeitig für den Immissionsschutz und den Arbeitsschutz zuständig ist, wäre nicht sachgerecht.

Außerdem könnte die Nennung des „Arbeitsschutzes“ im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz zu dem Schluß verleiten, Nummer 3 erfasse nur den technischen, nicht den sozialen Arbeitsschutz. Die Nummer 3 sollte daher auf die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde und deren arbeitsschutzrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Aufgaben beschränkt und der technische und soziale Arbeitsschutz in einer eigenen Nummer 3a geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Für eine effektive Überwachungsarbeit der für den technischen und sozialen Arbeitsschutz sowie die allgemeine Sicherheitstechnik zuständigen Landesbehörden ist es unabdingbar, daß diese von Gewerbeanzeigen Kenntnis erlangen.

Neben der Zuständigkeit der Landesbehörden für den technischen und sozialen Arbeitsschutz sollte zur Klarstellung die Übermittlung zum Zweck des Entgeltsschutzes ausdrücklich in den Katalog von § 14 Abs. 5 Gewerbeordnung aufgenommen werden.

Nach § 23 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz hat die Oberste Arbeitsbehörde für eine wirksame Überwachung der Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen im Bereich der Heimarbeit zu sorgen.

Eine effiziente Überwachung setzt auch voraus, daß den zuständigen Entgeltprüfern Betriebe bekanntwerden, die für die Vergabe von Heimarbeit in Betracht kommen. Hierzu hat sich in der Praxis die regelmäßige Auswertung der Gewerbeanmeldungen nach § 14 GewO bewährt. Die regelmäßige Übermittlung zum Zwecke des Entgeltschutzes erscheint auch in Zukunft erforderlich, da die Pflichten nach dem Heimarbeitsgesetz (vgl. §§ 6 und 7 HAG) in der Praxis häufig unbeachtet bleiben.

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nach der Angabe „§§ 2 Nr. 8,“ die Angabe „150a,“ einzufügen.

Begründung

Durch den Datenabgleich nach § 150 a Arbeitsförderungsgesetz soll erreicht werden, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig mehrere Sozialleistungen nebeneinander bzw. Sozialleistungen neben seinem Arbeitsentgelt bezieht; hierdurch wird also Mißbrauch bei Arbeitnehmern aufgedeckt. In gleicher Weise muß Mißbrauch bei Selbständigen, die ein Gewerbe ausüben, bekämpft werden.

Durch die Mitteilung der Gewerbeanzeige an die Bundesanstalt für Arbeit werden Gewerbeausübende in den Datenabgleich nach § 150 a AFG einbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Gewerbeausübende nicht gleichzeitig unberechtigt Leistungen nach dem AFG erhält.

13. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7

- a) die Worte „Allgemeine Ortskrankenkasse“ durch das Wort „Krankenkassen“ zu ersetzen und
- b) die Worte „und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen“ sowie die Worte „zu dem gleichen Zweck“ zu streichen.

Begründung

Die Änderungen sind notwendig, weil die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung im Widerspruch zur Konzeption des Sozialgesetzbuches steht. Mit dem GSG hat sich der Gesetzgeber für einen Wettbewerb der Krankenkassen untereinander ausgesprochen. Es gibt damit auch keine Pflichtkassen mehr. Nach den Regelungen der §§ 28h und 28i SGB IV sind die jeweiligen Krankenkassen, von denen die Krankenversiche-

rung durchgeführt wird, zuständige Einzugsstellen. Eine vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen gibt es nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hätte aber eine solche vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen zur Folge.

Die Streichung der Worte „und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen“ sowie „zu dem gleichen Zweck“ ist notwendig, da anderenfalls den Ortskrankenkassen die Aufgabe der Weiterleitung der Daten übertragen würde, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Kostenregelung, wie sie § 30 Abs. 2 SGB IV vorschreibt, getroffen wird. Im übrigen ist die Streichung als Folgeänderung der Ersetzung der beiden Worte „Allgemeine Ortskrankenkasse“ durch das Wort „Krankenkassen“ notwendig.

14. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 — neu — GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 9 anzufügen:

„9. die zentrale Vermittlungsstelle nach § 117 Abs. 1 Satz 7 Bundessozialhilfegesetz zur Überprüfung des Gewerbeanzeigenden in bezug auf die in § 117 Abs. 1 und 2 Bundessozialhilfegesetz genannten Zwecke ohne die Feld-Nummern 8, 10, 18 bis 31, 33,“.

Begründung

Durch den Datenabgleich nach § 117 BSHG soll erreicht werden, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig mehrere Sozialleistungen nebeneinander bzw. Sozialleistungen neben seinem Arbeitsentgelt bezieht; hierdurch wird also Mißbrauch bei Arbeitnehmern aufgedeckt. In gleicher Weise muß Mißbrauch bei Selbständigen, die ein Gewerbe ausüben, bekämpft werden. Diesem Zweck dient die neue Nummer 9.

Durch die Mitteilung der Gewerbeanzeige an die zentrale Vermittlungsstelle werden Gewerbeausübende in den Datenabgleich nach § 117 BSHG einbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß derjenige, der ein Gewerbe anzeigt, nicht unberechtigt Leistungen nach dem BSHG erhält.

15. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 — neu — GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Nummer 9 — neu — folgende Nummer 10 anzufügen:

„10. die Einzugsstelle (§§ 28h und 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zur Überprüfung des Gewerbeanzeigenden in bezug auf eine mögliche Arbeitnehmereigenschaft ohne die Feld-Nummer 33.“

Begründung

Nach § 28h SGB IV entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem AFG. Die Gewerbeanmeldung dient oft dazu, eine bestehende Beitragspflicht wegen tatsächlich bestehender Arbeitnehmereigenschaft des Gewerbeausübenden zu umgehen. Erhält die Einzugsstelle von jeder Gewerbeanmeldung Kenntnis, so kann sie bei entsprechendem Anfangsverdacht die Tätigkeit des Gewerbeausübenden näher überprüfen und bei Scheinselbständigkeit die Beitragsansprüche nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltend machen.

Bei Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine entsprechende Meldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu erstatten. Durch die zusätzliche Mitteilung der Aufnahme eines Gewerbes durch den früheren Arbeitnehmer nach der neuen Nummer 10 erhält die Einzugsstelle die Möglichkeit zu überprüfen, ob das frühere Arbeitsverhältnis im Wege scheinbarer Selbständigkeit fortgeführt werden soll.

16. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 6 Satz 1 das Wort „fallweise“ zu streichen.

Begründung

Das Wort „fallweise“ ist ein neuer Begriff in datenschutzrechtlichen Vorschriften, dadurch besteht die Gefahr von Interpretationsschwierigkeiten. Um eine unterschiedliche Auslegung zu umgehen, sollte der Begriff gestrichen werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 6 Satz 2

- a) in Nummer 1 das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen und
- b) die Angabe „3.“ zu streichen und der folgende Teilsatz auszurücken.

Begründung

Nach der Formulierung in § 14 Abs. 6 Satz 2 müssen auch die unter den Nummern 1 und 2

genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.

18. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgenden Sachverhalt zu prüfen:

Die Regelung des § 14 Abs. 6 Satz 2 läßt die Übermittlung von über Grunddaten hinausgehenden Daten aus der Gewerbeanzeige an öffentliche Stellen unter wesentlich engeren Voraussetzungen zu, als sie die Querschnittsregelung des § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen in den meisten Landesdatenschutzgesetzen anführt. Eine Zweckänderung sollte auch zugelassen werden, soweit die in § 14 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Anforderungen erfüllt sind.

19. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 7 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.“

Begründung

Nicht nur für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb einer „Verwaltungseinheit“, sondern auch für die Weitergabe im Einzelfall muß Absatz 6 entsprechend gelten. Die Formulierung sollte in Anlehnung an § 15 Abs. 6 BDSG erfolgen.

Die in § 14 Abs. 7 Satz 2 ff. vorgesehenen Regelungen über automatisierte Abrufverfahren innerhalb einer „Verwaltungseinheit“ (öffentliche Stelle) sind zu streichen. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens innerhalb einer Behörde im organisatorischen Sinne (öffentliche Stelle) ist auch nach den neueren Datenschutzgesetzen der Länder nicht von der Zulassung durch eine besondere Rechtsnorm abhängig. Bei den verschiedenen Ämtern einer Gemeindeverwaltung handelt es sich um eine einheitliche öffentliche Stelle i. S. des allgemeinen Datenschutzrechts. Der Gesetzentwurf geht entgegen den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vom funktionalen und nicht vom organisatorischen Behördenbegriff aus.

Im übrigen sollte es dem Landesrecht überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen automatisierte Abrufverfahren zugelassen werden. Dies kann ggf. durch eine auf die allgemeinen Datenschutzgesetze gestützte Rechtsverordnung geschehen.

Weiterhin wirft die Regelung die Frage auf, ob automatisierte Abrufverfahren aus der „Verwaltungseinheit“ heraus ausgeschlossen werden sollen. Hierfür wären sachliche Gründe nicht ersichtlich. Grundsätzlich muß es aufgrund ihrer Organisationshoheit den Ländern überlassen bleiben, Aufgaben z. B. bei einer Behörde zu bündeln oder sie von verschiedenen Behörden wahrnehmen zu lassen. Diese Organisationsentscheidung kann dann jedoch nicht dazu führen, daß in einem Fall automatisierte Abrufverfahren ausgeschlossen sind und im anderen nicht.

20. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 8a — neu — GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 nach Absatz 8 folgender Absatz 8a einzufügen:

„(8a) Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10, 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 8 und 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann.“

Begründung

Der Wegfall der bisher üblichen und auch im seitherigen Referentenentwurf vorgesehenen Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen von den zuständigen Behörden an die statistischen Landesämter zur Durchführung einer Gewerbeanzeigenerhebung als Bundesstatistik ist nicht sachgerecht:

- Über die Gewerbeanmeldungen wurden seither die Adreßdateien gemäß § 13 Bundessta-

tistikgesetz für die laufenden Erhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel und Gastgewerbe à jour gehalten. Es ist absehbar, daß nach Wegfall der Übermittlung eine sachgemäße Pflege und Aktualisierung dieser Datei nicht mehr möglich ist.

Dies ist nicht hinnehmbar, da es sich dabei um zentrale Konjunkturindikatoren handelt, die für die Wirtschaftspolitik unverzichtbar sind (Auftragseingänge — Inland/Ausland —, Produktion, Beschäftigte, Umsatz — Inland/Ausland).

- Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß durch die Einstellung der Weiterleitung eines Durchschlages der ausgefüllten Anzeigenformulare an die statistischen Landesämter — diese werden im Gesetzentwurf in § 14 Abs. 5 nicht mehr als berechnete Stellen genannt — die für die Erfüllung der in Kürze anstehenden Verpflichtungen aus der Unternehmensregisterverordnung der EG wichtigen Basisinformationen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Diese müssen von den statistischen Landesämtern deshalb anderweitig unter erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten beschafft werden.

Durch die Streichung des Regelungsteils zur Durchführung einer Gewerbeanzeigenstatistik als Bundesstatistik entfällt die gesetzliche Grundlage für eine solche Erhebung. Damit stehen weder in den Ländern noch im Bundesgebiet entsprechende Angaben zur Verfügung.

Die Streichung der Gewerbeanzeigenstatistik in der Gewerbeordnungsnovelle hat zur Folge, daß damit nicht nur ein Rückschritt auf den Status quo ante verbunden ist, sondern daß künftig mangels einer Rechtsgrundlage die Gewerbeanzeigenstatistik auch in den Ländern entfällt, in denen sie bisher ausgewertet wurde (zwölf Bundesländer ohne Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).

- Angesichts der großen wirtschaftspolitischen Bedeutung von Strukturdaten zu Existenzgründungen und Unternehmensbewegungen (An- und Abmeldungen, Ummeldungen) sowie zu den davon betroffenen Beschäftigten, Branchen und Regionen ist dieser Wegfall nicht hinnehmbar.

Zum amtlichen Nachweis von Insolvenzen und Konkursen gehört die komplementäre Information über Existenzgründungen unabdingbar dazu. Es entsteht sonst ein falsches Bild über die marktwirtschaftlichen Prozesse. Außerdem fehlen der Wirtschafts- und speziell der Mittelstandspolitik Daten und Hinweise zu möglichen Defiziten im Existenzgründungsverhalten, denen mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen begegnet werden könnte.

Des weiteren hat eine Wirtschaftspolitik, die nicht mit Existenzgründungszahlen auf die Attraktivität eines Standortes, die Funktionsfähigkeit der Märkte und das Innovationspotential ihrer Volkswirtschaft hinweisen kann, im internationalen Standortwettbewerb schon von Beginn an das Nachsehen.

Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Freisetzung von Arbeitskräften in größeren Unternehmen und klassischen Industriezweigen kommt der selbständigen Existenzgründung auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen in neuen Branchenfeldern und im Dienstleistungsbereich in Zukunft eine noch größere Bedeutung zu als schon seither. Auf einen Nachweis dieser Entwicklungen kann unter ordnungs- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht verzichtet werden.

Die Übermittlung der Gewerbemeldungen an die statistischen Landesämter ist via Durchschreibeverfahren vorgesehen. Wegen des sekundärstatistischen Aufbereitungsmodus der Gewerbeanzeigenstatistik ist der Kostenanfall — und entsprechend auch das Einsparvolumen — nur gering. Es steht in keinem Verhältnis zur Informationsverschlechterung, mit der bei den Ergebnissen der Statistik des Verarbeitenden Gewerbes sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene zu rechnen ist, und es steht in keiner Relation zu dem absehbaren Informationsdefizit in den Ländern und im Bund bezüglich der Angaben zu den Existenzgründungen und Unternehmensbewegungen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 9 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 9 zu streichen.

Begründung

Die Klarstellung, daß eine Übermittlung nach bereichsspezifischen Rechtsvorschriften (besonderen Rechtsvorschriften) den Bestimmungen der Gewerbeordnung vorgeht, ist nicht erforderlich.

22. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 10 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 10 zu streichen.

Begründung

Die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder enthalten ausreichende Regelungen

über die Zweckbindung personenbezogener Daten. Durch die Regelung wird eine ergänzende Anwendung der Regelungen über die Zweckbindung personenbezogener Daten in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgeschlossen (vgl. z. B. § 14 Abs. 2 BDSG). Insbesondere ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum personenbezogene Daten nicht von den Behörden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ohne Anforderung an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, wenn die Unterrichtung der zuständigen Stellen geboten ist.

23. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 11 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 11 zu streichen.

Begründung

Einer Klarstellung in der Gewerbeordnung, daß für das Verändern, Sperren oder Löschen der Daten die Datenschutzgesetze der Länder gelten, bedarf es nicht. Die Datenschutzgesetze der Länder finden nicht nur für diese Phasen der Datenverarbeitung Anwendung, sondern gelten auch im übrigen ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen in der Gewerbeordnung.

Weiter kann die Regelung auch zu Mißverständnissen führen, da zumindest in einigen Ländern z. B. das Verändern personenbezogener Daten für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, sondern in den Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetzen geregelt ist. Für eine hiervon abweichende Regelung durch Bundesrecht sind keine Gründe ersichtlich.

24. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 14 der Gewerbeordnung eine Vorschrift aufgenommen werden kann, nach der listenmäßige Auskünfte an Dritte zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nur mit Einwilligung der Gewerbetreibenden zulässig sind.

Begründung

Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für solche Gruppenauskünfte dient der Normenklarheit. Sie entspricht außerdem einem Bedürfnis der Praxis, da entsprechende Anfragen häufiger gestellt werden.

- 25. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a**
Doppelbuchstabe aa (§ 33f Abs. 1 GewO),
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 33f Abs. 2 Nr. 1 GewO),
Nr. 7 Buchstabe a (§ 34 a Abs. 2 GewO),
Nr. 8 Buchstabe e
Doppelbuchstabe aa (§ 34 b Abs. 8 GewO),
Nr. 9 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa (§ 34 c Abs. 3 Satz 1 GewO),
Nr. 15 (§ 56 Abs. 2 GewO),
Nr. 19 Buchstabe a (§ 114 c Satz 1 GewO),
Nr. 20 Buchstabe a (§ 120e GewO),
Nr. 29 (§§ 33g u. a. GewO),
Artikel 2 (Änderung des Blindenwarenertriebsgesetzes),
Artikel 3 Nr. 3 (§ 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Gaststättengesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG der Umstellung der Verordnungsermächtigungen auf die sächliche Bezeichnung „Bundesministerium“ entgegensteht.

- 26. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Sachverständige“ die Worte „auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO, die diese Vorschrift über ihren bisherigen Geltungsbereich hinaus erweitert, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Kompetenz des Bundes für die Regelung der öffentlichen Bestellung der Sachverständigen beruht auf Artikel 74 Nr. 11 GG. Der dort genannte Begriff „Recht der Wirtschaft“ wird weit ausgelegt. Artikel 74 Nr. 11 GG verleiht die Befugnis, Berufe der Wirtschaft rechtlich zu ordnen, Berufsbilder zu fixieren und den Inhalt der beruflichen Tätigkeit sowie die Voraussetzungen der Berufsausübung zu normieren (vgl. BVerfGE 26, 246/254). Indessen besitzt der Bund nach Artikel 74 Nr. 11 GG nicht die Zuständigkeit, Berufe außerhalb der Wirtschaft rechtlich zu ordnen (vgl. Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Artikel 74 Rdnr. 134).

Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die nicht auf den Gebieten der Wirtschaft tätig sind oder tätig werden wollen,

ergibt sich auch nicht aus anderen Bestimmungen des Grundgesetzes. Insbesondere kann Artikel 74 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) als Kompetenznorm nicht herangezogen werden.

Für eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 36 GewO besteht auch keine Notwendigkeit. Die geltenden Regelungen haben sich bewährt. Es dürfte wenig sinnvoll sein, die öffentliche Bestellung von Sachverständigen beispielsweise auf den Gebieten der Medizin oder der Psychologie in der Gewerbeordnung zu regeln.

- 27. Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „von den Landesregierungen bestimmten“ die Worte „oder nach Landesrecht zuständigen“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an den üblichen Wortlaut, der den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Länder Rechnung trägt.

- 28. Zu Artikel 1 Nr. 26** (§ 150 b Abs. 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150 b der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Es bedarf keiner Regelung im Gesetz, wenn für die wissenschaftliche Forschung eine Auskunft in anonymisierter Form erteilt wird.

- 29. Zu Artikel 1 Nr. 26** (§ 150 b Abs. 8 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150 b Abs. 8 nach den Worten „darf diese“ das Wort „nur“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Normenklarheit der Regelung.

- 30. Zu Artikel 1 Nr. 26** (§ 150 b Abs. 9 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150 b der Absatz 9 zu streichen.

Begründung

Nach § 150 b Abs. 9 sollen nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen, soweit ihnen Daten aus dem Gewerbezentralregister übermittelt worden

sind, der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterfallen.

Diese Regelung steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorsehen. Danach richtet sich die Kontrollzuständigkeit grundsätzlich nicht nach der Herkunft der Daten, sondern danach, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle ist oder nicht. Öffentliche Stellen unterfallen grundsätzlich der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz; nicht-öffentliche Stellen unterliegen dagegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Von dieser generellen Zuständigkeit darf auch beim Umgang mit Daten aus dem Gewerbezentralregister nicht abgewichen werden; in die gleiche Richtung ging auch die Stellungnahme des Bundesrates zum 2. SGBÄndG.

Die vorgesehene Kontrollzuständigkeit weicht von der Konzeption der Datenschutzgesetze ab, wonach öffentliche Stellen durch unabhängige Datenschutzbeauftragte, nicht-öffentliche Stellen hingegen durch (weisunggebundene) Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG überwacht werden. Die Befugnisse nach den landesrechtlichen Bestimmungen, vor allem Beanstandungen z. B. gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde und Erwähnung im Tätigkeitsbericht, sind ausschließlich für die Kontrolle im öffentlichen Bereich konzipiert und lassen sich nicht auf den nicht-öffentlichen Bereich übertragen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es darüber hinaus, für nicht-öffentliche Forschungsstellen eine exekutive Kontrolle durch weisungsfreie, nicht in einer Ressortverantwortung gegenüber dem Parlament stehende Landesbeauftragte einzuführen.

Unbedenklich wäre hingegen, an dieser Stelle in Abweichung von § 38 Abs. 1 BDSG eine Datenschutzkontrolle ohne Vorliegen eines Anlasses und auch dann zuzulassen, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

31. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

In Artikel 1 sind in den Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 jeweils

a) vor Feld-Nummer 1 in der Erläuterung zu den „Angaben zum Betriebsinhaber“ in Satz 1 die Worte „(bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet)“

und

b) die Feld-Nummer 11 zu streichen.

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag sollten in den Gewerbeanzeigen — wie bisher — auch bei inländischen Aktiengesellschaften deren gesetzliche Vertreter (Vorstandsmitglieder) bzw. deren persönliche Daten angegeben werden, weil letztere für den Vollzug des Gewerberechts unentbehrlich sind.

Auf die Angabe der gesetzlichen Vertreter von inländischen Aktiengesellschaften generell zu verzichten, wäre schon deshalb bedenklich, weil nicht nur in zivilprozessualen Verfahren (vgl. § 130 Nr. 1, § 690 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), sondern auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. §§ 82, 173 VwGO) und in Verwaltungsverfahren (vgl. dazu § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sowie § 7 Abs. 2 und 3 VwZG) die gesetzlichen Vertreter zu benennen sind, deren Namen durch Einsichtnahme in das Handelsregister des Unternehmenssitzes in sogenannten Eilfällen oft nicht rasch genug zu ermitteln sein dürften. Zu dem neuen § 11 Abs. 2 GewO geht aber auch die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs (vgl. Seite 28 Absatz 3) davon aus, daß hinsichtlich der Datenermittlung „bei juristischen Personen Adressat der gesetzliche Vertreter ist (u. a. Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG)“. Insbesondere aber sind aus dem Handelsregister nicht die u. a. für die Einholung von Auskünften aus dem Bundes- oder dem Gewerbezentralregister unentbehrlichen Daten hinsichtlich Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften ersichtlich, weil sie dort gemäß § 43 Nr. 4 HRV nicht einzutragen sind.

Es erscheint ferner im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 GG) bedenklich, bei Gewerbeanzeigen die inländischen Aktiengesellschaften hier generell anders als inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder Vereine zu behandeln, zumal einerseits bei ersteren der Vorstand nur aus einer Person („Alleinvorstand“) bestehen kann, während andererseits bei letzteren nicht selten auch mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder das betreffende Unternehmen leiten (vgl. § 6 GmbHG, § 24 GenG, § 26 BGB). In diesem Zusammenhang stellt sich sonst auch die Frage, warum hier — anders als in § 15 b Abs. 3 GewO — die Aktiengesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht wie „inländische“ Aktiengesellschaften behandelt werden (vgl. dazu Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der EG-Richtlinie 89/666/EWG, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 36).

Es wäre schließlich für den Anzeigersteller nicht erkennbar und damit im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung des § 14 GewO durch § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO zu unbestimmt im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG, welche „vertretungsberechtigte Person“ sonst in Feld-Nummer 12 bei inländischen Aktiengesellschaften benannt werden soll. Denn das sind bei diesen Gesellschaftern ja in

erster Linie deren gesetzliche Vertreter (vgl. § 78 AktG), d. h. deren Vorstandsmitglieder. Es ist daher z. B. nicht ersichtlich, wer hier bei Gewerbeanzeigen für die Hauptniederlassung der Aktiengesellschaft angegeben werden soll.

Das einzige bisher in der Praxis bei Gewerbeanzeigen von großen, allgemein bekannten inländischen Aktiengesellschaften (Banken) vereinzelt aufgetretene Problem, ob bei der Anmeldung lediglich von Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen solcher Unternehmen stets für alle Vorstandsmitglieder Angaben in den Feld-Nummern 3 bis 9 gefordert werden sollen, kann (wie bisher — auch nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelstages) im Rahmen von Vollzugsanweisungen zu § 14 GewO geregelt werden. Deshalb brauche aber nicht generell auf die Angabe zu den gesetzlichen Vertretern von Aktiengesellschaften in den Gewerbeanzeigen verzichtet zu werden.

32. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Die als Anlagen dem Entwurf beigefügten Meldeformulare müssen unter Berücksichtigung der geforderten Übermittlung an die statistischen Landesämter einen zur Weiterverarbeitung geeigneten Signierstreifen aufweisen (entsprechend dem ursprünglichen Referentenentwurf).

33. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in die Anlagen an geeigneter Stelle vor der Unterschrift folgender Satz eingefügt werden kann:

„Der Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Namen (Feld-Nummern 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (Feld-Nummern 12 und 13) und an- bzw. abgemeldete Tätigkeiten (Feld-Nummer 15) an Dritte zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung stimme ich zu/stimme ich nicht zu.“

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil ausgeführt, daß Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts nur im überwiegenden Allgemeininteresse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines normenklaren Gesetzes zulässig sind. Zur Ermöglichung von Gruppenauskünften wird durch die schriftliche Einwilligungserklärung die erforderliche Normenklarheit erreicht.

34. Zu Artikel 4 a — neu — BZRG

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

„Artikel 4 a

**Änderung des Gesetzes
über das Zentralregister
und das Erziehungsregister
(Bundeszentralregistergesetz — BZRG)**

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe zuständigen Behörden,“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 1 in § 11 Abs. 3 die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§§ 31 und 41“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 34 a Abs. 1 Nr. 1 GewO muß der Antragsteller für den Gewerbebetrieb des Bewachungsgewerbes die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe i. d. F. vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476 — BewachV), darf der Gewerbetreibende mit der Bewachung nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung in Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 a Abs. 2 Nr. 2 GewO) stellt diese bisherige Verordnungsregelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals auf eine gesetzliche Grundlage.

Nach den Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) können die zuständigen Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nur ein „Führungszeugnis an Behörden“ gemäß § 31 BZRG erhalten, das in seinen Auskünften nach § 32 BZRG beschränkt ist.

Dies bedeutet, daß die Behörden keine Mitteilungen über bestimmte Verurteilungen erhalten (z. B. bei Eigentums-, Urkunds- und Betäubungsmitteldelikten), wenn das Strafmaß unterhalb der Schwelle der Eintragungsfähigkeit nach § 32 BZRG festgesetzt worden ist (z. B. Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen oder Strafarresten von nicht mehr als drei Monaten).

Das Bewachungspersonal hat der Gewerbetreibende auf Zuverlässigkeit zu überprüfen. Hierzu kann er von dem zu beschäftigenden Personal die

Vorlage eines „Führungszeugnisses“ nach § 30 Abs. 1 BZRG verlangen, das im Vergleich zum Führungszeugnis an Behörden in der Auskunft noch weiter beschränkt ist.

Im Rahmen der Überwachung können die zuständigen Behörden zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und seines Personals ebenfalls nur ein „Führungszeugnis an Behörden“ gemäß § 31 BZRG mit einer beschränkten Auskunft nach § 32 BZRG einholen.

Auf dieser Grundlage ist eine effiziente und differenzierte Beurteilung der Zuverlässigkeit jedoch nur bedingt möglich. Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, daß das Gewerberecht (auch hinsichtlich der Zuverlässigkeit) nur allgemeine Anforderungen an das Bewachungsgewerbe sowie an das dort beschäftigte Personal enthält und darauf verzichtet, diese Anforderungen entsprechend den jeweils zu bewachenden Objekten bzw. Personen zu spezifizieren.

Daher ist es erforderlich, den zuständigen Behörden durch eine „unbeschränkte Auskunft“ aus

dem BZRG die Daten an die Hand zu geben, die ihnen eine effektive und differenzierte Prüfung der Zuverlässigkeit ermöglichen. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 41 BZRG erreicht werden.

Welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Einzelfall zu stellen sind, wäre gegebenenfalls personen- und anlagenbezogen in der BewachV zu konkretisieren.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Möglichkeit gemindert, daß unter Umständen mehrfach einschlägig vorbestrafte Personen im Bewachungsgewerbe (z. B. zur Bewachung besonders sicherheitsempfindlicher oder gefährlicher Anlagen) tätig werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem von Bedeutung, daß sich die Tätigkeiten der gewerblichen Bewachungsunternehmen mehr und mehr aus dem Vorfeld der Gefahrenabwehr in Richtung Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 E läßt die Datenerhebung zu, soweit sie für die Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich ist. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist die Vorschrift als Generalnorm ausgestaltet, so daß sie der zuständigen Stelle die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in sämtlichen Verfahrensabschnitten überwachungsrechtlicher Tätigkeit ermöglicht. Hierzu zählen auch die vom Bundesrat erwähnten Aufsichtsaufgaben.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß entgegenstehende besondere gesetzliche Verwendungsregelungen der Befugnis zur Datenerhebung vorgehen, und nicht umgekehrt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 2 GewO)

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wiederholt lediglich den in der Grundnorm des Absatzes 1 Satz 1 enthaltenen Begriff der Entscheidung. Beide Regelungen müssen deckungsgleich sein. Dieser Begriff ist im übrigen in einem umfassenden Sinne zu verstehen, wie aus der Begründung ersichtlich ist.

Zu Buchstabe b

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Regelung wäre unvollständig und könnte leerlaufen, wenn dem Recht auf Datenerhebung der Behörde nicht ein Übermittlungsgebot der von § 11 Abs. 2 erfaßten nicht-öffentlichen Stellen gegenüberstünde. Allerdings sollte dem Anliegen des Bundesrates dadurch Rechnung getragen werden, daß ein Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO aufgenommen wird. Für öffentliche Stellen soll es bei den spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 4 GewO)

§ 11 E wurde unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben als in sich abgeschlossene datenschutzrechtliche Spezialnorm konzipiert, die — soweit sie eine Regelung trifft — einen Rückgriff auf das allgemeine Datenschutzrecht oder andere Rechtsvorschriften nur gestattet, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Er berechtigt die zuständige Behörde, die zur Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind, zu erheben, was für den Gewerbetreibenden mit erheblichen Nachteilen bei deren Nutzung z. B. in Untersagungs-, Rücknahme- und Widerrufsverfahren verbunden sein kann. Diese Daten sollen daher grundsätzlich nur der erhebenden Stelle zugänglich sein. Eng begrenzte Ausnahmen läßt § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 E zugunsten öffentlicher Stellen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren oder bestimmte Rechtsfolgen zu verwirklichen haben. Darüber hinaus läßt Satz 3 andere Übermittlungen zu, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

Dem Anliegen des Bundesrates, die Übermittlung von Daten entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 7 BDSG zur Verfolgung von Straftaten sowie die Weitergabe der Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle zuzulassen, könnte durch die folgenden Sätze 3 und 4, die Satz 3 E ersetzen würden, Rechnung getragen werden:

„Übermittlungen für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle gelten die Übermittlungsregelungen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Der neue Satz 5 (bisherige Satz 4 E) müßte dann um den Begriff der Weitergabe erweitert werden.

Weitere Durchbrechungen der Zweckbindung für die nach § 11 Abs. 1 und 3 erhobenen Daten hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Ein Widerspruch zu § 14 Abs. 6 Satz 2 E besteht nicht, da die durch die Gewerbeanzeige gewonnenen Daten unverfänglicher sind. § 11 Abs. 1 Satz 4 stellt daher auch klar, daß gewerberechtliche Anzeigepflichten unberührt bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 GewO)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (§ 11 Abs. 5 GewO)

Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 11 Abs. 6 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§§ 11, 14 GewO)

Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 14 Abs. 1 GewO)**Zu Buchstabe a**

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Neufassung des § 14 legt den organisatorischen Behördenbegriff zugrunde. Dies schließt jedoch nicht aus, die Nutzung personenbezogener Daten den gleichen Regelungen zu unterstellen, wie sie für Übermittlungen vorgesehen sind. Ferner kann die innerbehördliche Weitergabe personenbezogener Daten strengerer Voraussetzungen als die Übermittlung an andere Behörden unterstellt werden, wenn die Verwaltungsaufgabe ohne Zweckdurchbrechungen innerhalb der Behörde erledigt werden kann. Die Übermittlungsbefugnis der Daten von der zuständigen Behörde (Gewerbeamt) an andere (öffentliche und nicht-öffentliche) Stellen richtet sich nach den im Gesetz niedergelegten Erhebungszwecken. Primärer Zweck der Gewerbeanzeige ist, der zuständigen Behörde die Gewerbeüberwachung zu ermöglichen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 E). Die Daten dürfen nach Satz 4 nur von ihr und — sofern diese Aufgaben aufgrund der von den Bundesländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen anderen Behörden übertragen sind — auch von diesen verarbeitet und genutzt werden. Sekundärer Zweck ist, die Daten auch anderen Stellen zugänglich zu machen, soweit dies aus datenschutzrechtlichen Erwägungen vertretbar erscheint. Dies ist Gegenstand des § 14 Abs. 5 ff. E. Bei der bereichsspezifischen Bestimmung des Verwendungszwecks ist es nicht erforderlich, weitere Zweckdurchbrechungen,

die nach allgemeinen Datenschutzregelungen sonst gestattet wären, zuzulassen. Folgerichtig läßt § 14 Abs. 7 E eine Weitergabe an insoweit sachlich betroffene Ämter innerhalb derselben Verwaltungseinheit zu; auf die Bedenken von Ordemann-Schomerus-Gola, Bundesdatenschutzgesetz, 5. Auflage, Anm. 8 zu § 15, gegen einen uneingeschränkten Datenverkehr innerhalb einer Behörde wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Inhaltlich kann dem Petikum des Bundesrates allerdings durch eine Änderung des § 14 Abs. 7 Rechnung getragen werden. Auf den Vorschlag zu Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 3a — neu — GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Übermittlung sämtlicher Daten aus der Gewerbeanzeige an sämtliche im Bereich der zuständigen Behörde ansässigen Krankenkassen ist datenschutzrechtlich unzulässig, da die nur für eine Krankenkasse interessanten Daten allen übrigen zugänglich gemacht würden. Zum anderen würde auf die Gewerbeämter ein ganz erheblicher Verwaltungsmehraufwand zukommen. Daher haben sich die Wirtschaftsressorts der Länder — entsprechend der derzeitigen Praxis — für einen möglichst kleinen „Verteiler“ eingesetzt und die allgemeinen Ortskrankenkassen mit Weiterleitungsfunktionen betraut.

Diese Auffassung wird auch vom Deutschen Städtetag geteilt. Er weist beispielhaft darauf hin, daß die Landeshauptstadt München jährlich ca. 40 000 Gewerbeanzeigen entgegennimmt. Bei 25 Krankenkassen, die künftig einzuschalten wären, würde sich diese Zahl auf ca. 1 Mio. Übermittlungsvorgänge erhöhen, wodurch ein geschätzter Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 500 000 DM/Jahr entstünde.

Zu Nummer 14 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 — neu — GewO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 15 (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 — neu — GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 14 Abs. 5 Nr. 7E ermöglicht bereits die hier angestrebte Übermittlung für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge. Dem Einzug der Sozialversicherungsbeiträge dienen alle Anhaltspunkte aus der Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung, aus denen sich ergibt, daß vom Meldenden Sozialversicherungsbeiträge nunmehr oder nicht mehr abzuführen sind. Ein solcher Anhaltspunkt für eine Beitragsabführungspflicht ist es auch, wenn nahe liegt, daß die Gewerbeanmeldung der Dokumentation einer Scheinselbständigkeit eines in Wahrheit beitragspflichtigen Arbeitnehmers dient.

Zu Nummer 16 (§ 14 Abs. 6 Satz 1 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Begriff „fallweise“ dient der klaren Unterscheidung vom Begriff „regelmäßig“ in Absatz 5. Er umfaßt sowohl Einzelfälle als auch Fallgruppen. Der Begriff im „Einzelfall“, der vom Bundesrat in der Begründung zu Nummer 19 benutzt wird, würde demgegenüber die Übermittlungsnorm zu stark einengen.

Zu Nummer 17 (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 18 (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 14 Abs. 7 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 7 würde unzulässig eingengt, wenn in Satz 1 die Worte „regelmäßige oder fallweise Übermittlung“ entfielen, weil dann, wegen der Verweisung auf Absatz 6, nur eine fallweise Übermittlung zulässig wäre. Daß die Beschränkung dort erforderlich ist, wurde zu Nummer 15 dargelegt.

Das Anliegen des Bundesrates, die behördeninterne Weitergabe von Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 6 zu ermöglichen, liegt der Regelung des Absatzes 7 Satz 1 E zugrunde. Um das Gewollte klarer zum Ausdruck zu bringen, wird allerdings vorgeschlagen, die Begriffe „Übermittlung“ bzw. „Übermittlungen“ in den Sätzen 1 und 2 E jeweils durch die Begriffe „Weitergabe“ bzw. „Weitergaben“ zu ersetzen.

Satz 2 schafft die Rechtsnorm für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist diese Regelung nicht

verzichtbar, auf die Ausführungen auf Seite 16 der Begründung wird insoweit verwiesen. Die Sätze 3ff. enthalten als Konsequenz dessen notwendige Vorschriften über die Protokollierung der Abrufe.

Zu Nummer 20 (§ 14 Abs. 8a — neu — GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt,

allerdings wegen notwendiger Folgeänderungen mit der Maßgabe, daß auch in Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs die Worte „bis 11“ durch die Worte „bis 8, 9 bis 11“ ersetzt werden.

Eine entsprechende Regelung, d. h. die Anordnung einer bundeseinheitlichen Gewerbeanzeigenstatistik zur Information über die Unternehmensfluktuation einschließlich des Gründungsgeschehens, war im Referentenentwurf enthalten. Um im Bereich der Bundesstatistik vor dem Hintergrund der Einsparvorgaben des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) Kosten einzusparen, war die Regelung jedoch gestrichen worden. Heute ist der Verzicht auf die Anordnung dieser Statistik allerdings mit den FKP-Einsparvorgaben nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch eine im EG-Ministerrat am 22. Juli 1993 beschlossene Verordnung verpflichtet, bis Ende 1995 Unternehmensregister aufzubauen. Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, müssen entsprechende Daten über Unternehmen und Betriebe von den statistischen Ämtern gesammelt und aufbereitet werden. Eine sehr wichtige und erhebungstechnisch preiswerte Datenquelle ist die Gewerbeanzeigenstatistik, die auf Landesebene auch bisher schon durchgeführt wird, nur nicht nach bundeseinheitlichen Kriterien und nur von 12 der 16 Länder. Eine bundesweit angeordnete Gewerbeanzeigenstatistik würde weitgehend die Erhebungsmerkmale liefern, die von der EG-Unternehmensregisterverordnung verlangt werden.

Die Gewerbeanzeigenstatistik basiert auf den Gewerbeanmeldungen, die bei den Gewerbeämtern anfallen und von denen die statistischen Ämter im Durchschreibverfahren einen Meldezettel im Wege der Amtshilfe zugeleitet bekommen. Die Daten werden auf diesem Weg ohne Belastung der Wirtschaft beschafft. Bei den statistischen Ämtern fallen lediglich Kosten für die Aufbereitung der Daten an; mit diesen Daten wird aber zugleich auch das Register gespeist. Beim Verzicht auf die Gewerbeanzeigenstatistik müßten entsprechende Daten für den Aufbau und die Pflege der Register auf anderem Wege beschafft und aufbereitet werden. Beispielsweise müßten Karteiumfragen oder Zählungen durchgeführt werden, deren Belastung und Kosten den Aufwand bei der Gewerbeanzeigenstatistik deutlich überschreiten würden.

Deshalb stellt sich nach Verabschiedung der EG-Unternehmensregisterverordnung generell, aber besonders unter dem Aspekt der Einsparung nach dem FKP im Bereich der Bundesstatistik, nur noch die Frage: Soll der relativ preiswerte, belastungsfreie Datenbeschaffungsweg über die Anordnung der Gewerbeanzeigenstatistik beschritten werden oder sollen statt dessen weitere Umfragen bei der Wirt-

schaft durchgeführt werden, die eine zusätzliche Belastung bedeuten und deutlich höhere Kosten verursachen? Die Bundesregierung sieht sich in dieser Situation verpflichtet, die weniger aufwendige Alternative zu wählen und schließt sich, insbesondere aus den vorstehenden Überlegungen dem Petitum des Bundesrates an.

Die vom Bundesrat darüber hinaus für die Gewerbeanzeigenstatistik angeführten Gründe werden von der Bundesregierung geteilt.

Zu den Nummern 21 und 22 (§ 14 Abs. 9, 10 GewO)

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Auf die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 14 Abs. 11 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Auf die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 14 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt,

da er mit der in § 14 Abs. 8E vorgeschlagenen Regelung nicht vereinbar ist. Hiernach dürfen die dort genannten drei Grunddaten u. a. nicht-öffentlichen Stellen übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegierende ein berechtigtes Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht. Da dies in der Regel der Fall sein wird, sind hiernach Gruppenauskünfte an Berufsverbände, Adressbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute usw. zulässig. Der Vorschlag stellt demgegenüber eine Einschränkung dar, die im Hinblick auf die allgemeine Zugänglichkeit der Grunddaten unverhältnismäßig ist.

Zu Nummer 25 (Vorschriften, in denen die Bezeichnung der Bundesressorts versächlicht werden sollen)

Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG steht der Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für den Ermächtigungsadressaten nicht entgegen, weil der Begriff „Bundesminister“ diesen in ständiger Staatspraxis nicht nur in seiner Eigenschaft als Kabinettsmitglied, sondern auch als den Leiter einer obersten Bundesbehörde sowie wegen deren monokratischer Struktur auch diese oberste Bundesbehörde selbst bezeichnen kann (in letztem Sinne etwa Artikel 112 Satz 1 GG). Dem entspricht die Staatspraxis bei der Regelung der Unterzeichnung von Regierungs- und Ministerverordnungen in Vertretung der jeweiligen Minister (§ 74 Satz 1 und 2 GGO II: Bei Regierungsverordnungen unterzeichnet der vertretende Minister, bei Ministerverordnungen der Staatssekretär des Ressorts). Da die

obersten Bundesbehörden seit dem Kabinettsbeschluß vom 20. Januar 1993 sächlich bezeichnet werden, können die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG mit „Bundesminister“ bezeichneten obersten Bundesbehörden in der Ermächtigungsnorm als „Bundesministerien“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 26 (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27 (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 28 (§ 150b Abs. 3 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Regelung enthält eine nicht verzichtbare Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Er erlaubt nicht etwa, wie der Bundesrat meint, die Übermittlung anonymisierter Daten für Forschungszwecke, sondern schreibt die Auskunft in anonymisierter Form vor, wenn der Forschungszweck auch auf diese Weise erreicht werden kann.

Zu Nummer 29 (§ 150b Abs. 8 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 30 (§ 150b Abs. 9 GewO)

Die Bundesregierung widerspricht einer ersatzlosen Streichung des Absatzes 9, weil sie in diesem Fall eine anlaßunabhängige Datenschutzkontrolle bei nicht-öffentlichen Stellen für erforderlich hält. Sie ist jedoch bereit zu prüfen, ob entsprechend der Anregung des Bundesrates eine anlaßunabhängige Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden der Länder vorgesehen werden sollte.

Zu Nummer 31 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Schon nach bestehender Verwaltungspraxis wird bei der Errichtung von Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen von Aktiengesellschaften auf die Angabe der gesetzlichen Vertreter in den Gewerbeanzeigenformularen aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Durch den Gesetzentwurf soll dies auf die Erstanmeldung erweitert werden. Einzelangaben können ggf. vom Vertretungsberechtigten der juristischen Person erfragt werden, dessen Familienname und Vorname jeweils in Feld-Nummer 11 der drei Formulare erfragt werden. Allerdings sollte den vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken

dadurch Rechnung getragen werden, daß nicht nur die dort genannten inländischen Gewerbetreibenden, sondern auch solche aus dem EWR begünstigt werden.

Zu Nummer 32 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates erweiterten Formulare sind in der Anlage beigelegt.

Zu Nummer 33 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 24 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (Änderung des BZRG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Dem Bedürfnis, mehrfach bestrafte Personen von Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe fernzuhalten, wird durch das Führungszeugnis für Behörden in ausreichendem Maße Rechnung getragen, da Eintragungen über mehrfache Verurteilungen grundsätzlich sämtlich bis zum Ablauf der Aufnahmefrist für alle Eintragungen im Führungszeugnis erscheinen.

Die Bekanntgabe von Registereintragungen über die in das Führungszeugnis aufzunehmenden Eintragungen hinaus durch eine unbeschränkte Auskunft aus dem Register rechtfertigen nur staatliche Aufgaben von besonderer Bedeutung, die generell ein Zurücktreten des Resozialisierungsanspruchs des Betroffene-

nen erfordern. Unter dieser Voraussetzung erscheint eine unbeschränkte Auskunft zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die das Bewachungsgewerbe ausüben oder als Wachleute eingesetzt werden, jedenfalls nicht in jedem Fall zwingend geboten. Soweit in Einzelfällen Personen besonders kritische Wach- und Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen haben, kommt die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft an oberste Landesbehörden und gegebenenfalls die Weitergabe an nachgeordnete Behörden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, § 43 BZRG in Betracht. Diese besonderen Einzelfälle vermögen jedoch eine generelle Erweiterung des eng begrenzten Katalogs der Auskunftszwecke in § 41 Abs. 1 BZRG und eine damit verbundene Zurückstellung des Resozialisierungsgedankens und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu begründen.

Kosten und Preise

Hinsichtlich der Kosten für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich aus der Gegenäußerung keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Die Kosten für die Statistik sind gering. Sie fallen zusätzlich nur bei den vier Bundesländern an, die bislang keine eigene Landesstatistik durchgeführt haben (das sind: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein). Ferner fallen neue Kosten beim Statistischen Bundesamt in geringer Höhe für die Koordinierung und die bundeseinheitliche Aufbereitung dieser Statistik an. Die in der nachstehenden Kostenübersicht enthaltenen Angaben entsprechen den Gesamtkosten; etwa drei Viertel dieser Kosten werden jetzt schon in den Ländern jährlich aufgewandt, um diese Statistik durchzuführen.

Die jährlichen Kosten betragen insgesamt

	Kosten in DM		
	persönlich	sächlich	insgesamt
Statistisches Bundesamt ..	171 200	17 000	188 200
Statistische Landesämter ..	4 598 500	677 800	5 276 300
Insgesamt	4 769 700	694 800	5 464 500

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 66 000 DM.

Die einmaligen Vorbereitungskosten beim Statistischen Bundesamt betragen 172 200 DM.

Die Anordnung der Gewerbeanzeigenstatistik als Bundesstatistik stellt keine Belastung für die Wirt-

schaft dar, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Das gleiche gilt, soweit den Vorschlägen des Bundesrates im übrigen zugestimmt wird. Es handelt sich hierbei weitgehend um Textänderungen redaktioneller Art, von denen keine zusätzlichen Belastungen und somit auch keine preislichen Auswirkungen ausgehen.

Anlage 1 zu der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 32 (§ 14 Abs. 4)

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 1	1 0 1 1 3 1	Gemeindekennzahl 4 1 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		
Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.		Signierfelder – bitte freilassen – Nummer des Unternehmens 12-20 Nummer der Betriebsstätte 21-29		

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
3	Familienname	4	Vornamen
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	Postleitzahl	Art
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8	Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	30-34	35-36
9	Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Nummer	Rechtsform Staatsangehörigkeit
		37-44	45-46 47-49
		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname Vorname(n)	Telefon-Nr.
12	Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefax-Nr.
13	Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr.
14	Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefax-Nr.

15	Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen
17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit

18	Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	19	Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
Die Anmeldung wird erstattet für	20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>	21	ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
Wegen	23 Neuerrichtung des Betriebes <input type="checkbox"/> 24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) <input type="checkbox"/>	Systematikschlüssel	Datum
26	Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)	50-54	55-60
		Art	Anzahl Arbeitnehmer
		61	62-66

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:		
28	Liegt eine Erlaubnis vor? Ja, erteilt am/von (Behörde) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Grad d. Selbständigkeit
29	Liegt eine Handwerkskarte bei? Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Grund
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja, erteilt am/von (Behörde) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Handwerksrolle
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung: <input type="checkbox"/>	Datum der Anzeige
		70-73

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
(Datum)	(Unterschrift)

An die entgegennehmende Gemeinde

Anlage 2 zu der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 32 (§ 14 Abs. 4)

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Signierfelder – bitte freilassen –

2 0 1	Gemeindekennzahl
1-3	4-11
Nummer des Unternehmens	
12-20	
Nummer der Betriebsstätte	
21-29	

Angaben zum Betrieb: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
3	Familienname	4	Vornamen
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	Postleitzahl	Art
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8	Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	Rechtsform	Staatsangehörigkeit
9	Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.

Angaben zum Betrieb

10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)	
	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)	
	Familiennamen Vorname(n)	
12	Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr.
		Telefax-Nr.
13	Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr.
		Telefax-Nr.
14	Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr.
		Telefax-Nr.
15	wird neu ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.	
16	wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.	

17	Datum der Änderung, Erweiterung od. Verlegung
18	Art des umgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
19	Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
20	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
21	ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
22	
23	Änderung der Betriebsständigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)
24	Erweiterung der Betriebsständigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)
25	Verlegung des Betriebes <input type="checkbox"/>

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor? Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein <input type="checkbox"/>
29	Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer): Nein <input type="checkbox"/>
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein <input type="checkbox"/>
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung: <input type="checkbox"/>

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	(Datum)	33	(Unterschrift)
----	---------	----	----------------

An die entgegennehmende Gemeinde

Systematikschlüssel	50-54
Datum	55-59
60-65	
Art	66
Anzahl Arbeitnehmer	67-71
Grad d. Selbständigkeit	72
Grund	73
	74
	75
Handwerksrolle	
Datum der Anzeige	76
	77-80

Anlage 3 zu der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 32 (§ 14 Abs. 4)

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	GewA 3		Signierfelder – bitte freilassen – 3 0 1 1 Gemeindekennzahl 1-3 4-11	
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			Nummer des Unternehmens 12-20 Nummer der Betriebsstätte 21-29	
Angaben zum Betrieb: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.						
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung				
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl		Art
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34		35-36
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer		
				37-44		
8 Staatsangehörigkeit		deutsches <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>		Rechtsform		Staatsangehörigkeit
				45-46		47-49
9 Anschrift der Wohnung		Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
						Telefon-Nr.
						Telefax-Nr.
Angaben zum Betrieb		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)						
Familienname		Vorname(n)				
12 Anschrift der Betriebsstätte		Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
						Telefon-Nr.
						Telefax-Nr.
13 Anschrift der Hauptniederlassung		Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
						Telefon-Nr.
						Telefax-Nr.
14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte		Straße, Haus-Nr.		PLZ		Ort
						Telefon-Nr.
						Telefax-Nr.
15 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.) bei mehreren Tätigkeiten bitte früheren Schwerpunkt unterstreichen						
17 Datum der Betriebsaufgabe						
18 Art des abgemeldeten Betriebes		Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		
Die Abmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		Systematikschlüssel		
		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		50-54		
		23 vollständige Aufgabe des gesamten Betriebes <input type="checkbox"/>		Datum		
		24 teilweise Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung) <input type="checkbox"/>		55-60		
Wegen		25 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter) <input type="checkbox"/>		Art		
		26 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)		61		
				Anzahl Arbeitnehmer		
				62-66		
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)				Grad d. Selbständigkeit		
				67		
				Grund		
				68		
				Ursache		
				69		
				Datum der Anzeige		
				70-73		
32 _____		33 _____		An die entgegennehmende Gemeinde //		
(Datum)		(Unterschrift)				

